

# Protokoll

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der Stadt Waidhofen an der Thaya am **Donnerstag, den 26. April 2007** um **19.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses.

Anwesende: Bgm. Reg.Rat Ing. Diether SCHIEFER  
Vzbgm. Kurt STROHMAYER-DANGL

die Stadträte: Robert ALTSCHACH  
Dir. Gerhard BINDER  
Dorothea JANK  
Franz MÖLZER  
Alfred STURM  
Franz PFABIGAN  
Johann PUSCH

die Gemeinderäte: Melitta BIEDERMANN  
Franz BÖHM  
Gerhard DIWALD  
Inge ECKELHART  
Mario HÖBINGER  
Franz JETSCHKO  
Otmar POLZER  
Ulrike SCHMÖGER  
Konrad WITZMANN  
Erwin JESCHKO  
Gerlinde OBERBAUER  
Hedwig SAUER  
Markus FÜHRER  
Herbert HÖPFL  
Ing. Martin LITSCHAUER  
Heidelinde BLUMBERGER  
Wolfgang SCHLAGER

Entschuldigt: StR Dir. Johann KARGL  
GR Franz PICHLER  
GR Gabrielle WEISS

der Schriftführer: StA.Dir. Mag. Rudolf POLT

Die Sitzung ist beschlussfähig.  
Die Sitzung ist öffentlich.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates wurden nachweislich mit der Einladung des Bürgermeisters vom 19.04.2006 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser Sitzung verständigt. Die Tagesordnung wurde am 19.04.2006 an der Amtstafel angeschlagen.

**Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:**

StR Dir. Johann KARGL bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage A diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein.

**Subvention Marterlsanierung****ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Reg.Rat Ing. Diether SCHIEFER gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 16 der Tagesordnung behandelt wird.

**Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:**

StR Dorothea JANK bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage B diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein.

**Einzelintegration im Kindergarten III, Hollenbach****ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Reg.Rat Ing. Diether SCHIEFER gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 18 der Tagesordnung behandelt wird.

**Bgm. Reg.Rat Ing. Diether SCHIEFER unterbricht nach Punkt 17 der Tagesordnung gemäß § 49 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-5, die Sitzung auf die Dauer von zehn Minuten zwecks Zwischenberatung der Gemeinderatsklubs. Nach der Sitzungsunterbrechung wird die Sitzung wieder aufgenommen.**

Die Tagesordnung lautet:

**Öffentlicher Teil:**

- 1) Genehmigung bzw. Abänderung des Protokolls über die Sitzung des Gemeinderates vom 1. März 2007
- 2) Genehmigung des 1. Nachtragsvoranschlagsentwurfes der Stadtgemeinde für das Rechnungsjahr 2007
- 3) Subventionen an Sportvereine
- 4) Freizeitzentrum
  - a) Abschluss einer Nutzungsvereinbarung mit dem Active & Relax Center Waidhofen an der Thaya
  - b) Änderung der Badebenützungsgebühren
  - c) Änderung der Badeordnung

- 5) Schirmbar am Hauptplatz in Waidhofen an der Thaya
- 6) Verein „Waldviertler Grenzland“ – LEADER – Ländliche Entwicklung 2007 – 2015
- 7) Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes
- 8) Subvention Warming-Up-Day 2007
- 9) Subvention Privilegiertes, Uniformiertes und Bewaffnetes Bürgerkorps zu Waidhofen an der Thaya
- 10) Kabarettabo 2007
- 11) Stadtmuseum Waidhofen an der Thaya, Sanierung der Schneedruckschäden
- 12) Kostenbeteiligung für das Baulos „Nebenanlagen Raiffeisenstraße“
- 13) Abwasserbeseitigungsanlage Waidhofen an der Thaya, Umbau auf Grund der Durchleitung der Abwässer der Nachbargemeinde Waidhofen an der Thaya-Land - Einmalzahlung
- 14) Gebietsfestlegung für technische Einsätze und Brandeinsätze der Freiwilligen Feuerwehren
- 15) Parkverbot in der Badgasse im Bereich Haus Badgasse 12
- 16) Subvention Marterlsanierung
- 17) Berichte des Bürgermeisters

### **Nichtöffentlicher Teil:**

- 18) Einzelintegration im Kindergarten III, Hollenbach
- 19) Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages und Ankauf von Grundstücksflächen in Vestenötting
- 20) Berichte

StR Johann Kargl  
Franz Gföller-Straße 59  
3830 Waidhofen an der Thaya

„A“

Waidhofen an der Thaya, am 26.04.2007

## **Dringlichkeitsantrag**

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung des Gemeinderates vom 26.04.2007 wie folgt zu ergänzen:

**„Subvention Marterlsanierung“**

### Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

Stadtrat Dorothea Jank  
Franz Leisser-Straße 27/2/4  
3830 Waidhofen an der Thaya

„B“

Waidhofen an der Thaya, am 26.04.2007

## **Dringlichkeitsantrag**

Die Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 26.04.2007 wie folgt zu ergänzen:

**„Einzelintegration im Kindergarten III, Hollenbach“**

### Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

# **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**

## **GEMEINDERATSSITZUNG**

**vom 26.04.2007**

**öffentlicher Teil**

## **NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung**

**Genehmigung bzw. Abänderung des Protokolls über die Sitzung des Gemeinderates vom 1. März 2007**

**ANTRAG** des GR Ing. Martin LITSCHAUER:

Der Gemeinderat möge die Abänderung des letzten Sitzungsprotokolls im Sinne der schriftlichen Einwendung beschließen.

### **ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag des GR Ing. Martin LITSCHAUER wird einstimmig angenommen.

**Das Sitzungsprotokoll vom 1. März 2007 wird mit der vorbezeichneten Abänderung genehmigt.**

**Abänderungsantrag zum Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 1.3.2007:**

Eingebracht in der Gemeinderatssitzung vom 26.4.2007 durch:

GR Ing. Martin Litschauer, Grüne Waidhofen und Unabhängige



GR Ing. Martin Litschauer stellt den Antrag, dass folgender Absatz des Tagesordnungspunktes 11 der Gemeinderatssitzung vom 1.3.2007:

-----

Im Zuge des Rechnungsabschlusses 2006 wurden am 28.02.2007 von GR Ing. Martin LITSCHAUER schriftliche Anfragen gestellt, die von StR Dir. Gerhard BINDER und Vzbgm. Kurt STROHMAYER-DANGL umfassend beantwortet wurden.

-----

durch folgenden Absatz ersetzt wird:

-----

Im Zuge des Rechnungsabschlusses 2006 wurden am 28.02.2007 von GR Ing. Martin LITSCHAUER folgende schriftliche Anfragen gestellt:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schiefer!  
Sehr geehrter Herr Stadtrat Binder!

1) Im Herbst des Vorjahres wurde von der Stadtgemeinde die Spatenstichfeier für das Freibad durchgeführt. Auf welcher Haushaltsstelle wurden die Kosten verbucht und von welchem Gremium wurden diese Ausgaben wann beschlossen?

Wie hoch waren die Kosten für die Spatenstichfeier?

Welche Bundes- oder Landespolitiker, die nicht der ÖVP angehören, wurden für Reden bei der Spatenstichfeier direkt angefragt?

2) In der Gemeinderatssitzung vom 27.10.2005 wurde der Ankauf der Grundstücke 1087/1 und 1087/2, KG 21194 von der Firma die Käsemacher beschlossen.

Wie hoch waren im Jahr 2006 die Zinsaufwendungen für das für den Kauf notwendige Kapital?

Welche sonstigen Ausgaben (Abgaben, Steuern,...) mussten im Jahr 2006 für diese Grundstücke getätigt werden?

Welche Einnahmen konnten durch die Grundstücke im Jahr 2006 erzielt werden?

Die Anfragen wurden von StR Dir. Gerhard BINDER und Vzbgm. Kurt STROHMAYER-DANGL umfassend beantwortet.

-----

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## GEMEINDERATSSITZUNG vom 26.04.2007

### NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

#### Genehmigung des 1. Nachtragsvoranschlagsentwurfes der Stadtgemeinde für das Rechnungsjahr 2007

#### SACHVERHALT:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat in seiner Sitzung vom 13.12.2006, Punkt 2 der Tagesordnung, den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen. Auf Grund des Rechnungsabschlusses 2006 gab es Veränderungen bei den Soll-Überschüssen bzw. bei den Soll-Abgängen im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt. Weiters wurden verschiedene Haushaltsansätze im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt überarbeitet und die erforderlichen Maßnahmen in den 1. Nachtragsvoranschlag eingearbeitet.

#### Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 11.04.2007 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 18.04.2007 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**ANTRAG** des Stadtrates vom 18.04.2007 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Genehmigung des 1. Nachtragsvoranschlagsentwurfes der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2007:

#### Ordentlicher Haushalt

##### Einnahmen

Ansatz Post	Bezeichnung	Voranschlag 2007	
		bisher	neu
2/0100+2981	Zentralamt Entnahme aus Pensionsrücklage	0,00	78.100,00
2/0100+8680	Zentralamt Pensionsbeiträge	30.000,00	20.000,00
2/2400+8720	Kindergarten I Waidhofen Kindergartenbeiträge von Gemeinden	0,00	1.200,00
2/2401+2980	Kindergarten II Waidhofen Entnahme aus Abfertigungs- rücklage	0,00	8.900,00
2/2401+8611	Kindergarten II Waidhofen Beihilfe Arbeitsmarktservice	1.100,00	1.800,00

2/5600+8615	A.ö. Krankenhaus Zinsenzuschuss des Landes	96.500,00	101.500,00
2/6120+8240	Gemeindestraßen Miete Parkplatz Krankenhaus	15.900,00	15.500,00
2/8200+8132	Wirtschaftshof Kostenersätze Material	400,00	800,00
2/8420+8710	Waldbesitz Zuschuss des Landes	0,00	5.400,00
2/8500+2980	Wasserversorgung Waidhofen Entnahme aus Abfertigungs- rücklage	0,00	6.200,00
2/8500+8500	Wasserversorgung Waidhofen Wasseranschluss-, ergänzungs- und Sonderabgaben	50.000,00	60.000,00
2/8500+8522	Wasserversorgung Waidhofen Wasserbezugsgebühren	531.200,00	511.200,00
2/8510+2980	Abwasserbeseitigung Waidhofen Entnahmen aus Rücklagen	0,00	35.000,00
2/8510+8170	Abwasserbeseitigung Waidhofen Ersatz Gemeinde Waidhofen-Land für Abwasserreinigung	70.000,00	100.300,00
2/8510+8500	Abwasserbeseitigung Waidhofen Kanaleinmündungs-, ergänzungs- und Sonderabgaben	80.000,00	100.000,00
2/8511+8500	Abwasserbeseitigung Hollenbach Kanaleinmündungs-, ergänzungs- und Sonderabgaben	2.500,00	4.000,00
2/8513+8521	Abwasserbeseitigung Jasnitz Kanalbenutzungsgebühren	0,00	100,00
2/8530+0100	Wohn- und Geschäftsgebäude Verkaufserlöse	180.500,00	135.500,00
2/8532+8610	Wohn- und Geschäftsgebäude Kulturschlössl Beihilfe Arbeitsmarktservice	0,00	500,00
2/8940+8240	Stadtsaal Mieten und Pachte	26.500,00	28.000,00
2/9100+8230	Geldverkehr Zinsen	1.600,00	9.100,00
2/9140+8690	Beteiligungen Gewinnentnahme d. Gde. von Untern. u. markt. Betrieben der Gemeinde	769.000,00	608.000,00
2/9200+8331	Ausschließliche Gemeindeabgaben Kommunalsteuer	1.920.000,00	1.951.900,00
2/9200+8490	Ausschließliche Gemeindeabgaben Nebenansprüche, Einhebungs- vergütungen	1.600,00	2.600,00

2/9200+8500	Ausschließliche Gemeindeabgaben Aufschließungsabgaben	50.000,00	25.000,00
2/9900+9630	Überschüsse und Abgänge Abwicklung des Soll-Überschusses Vorjahr(e)	0,00	18.600,00

**Ausgaben****Ansatz Post Bezeichnung****Voranschlag 2007  
bisher neu**

1/0000-7211	Gewählte Gemeindeorgane Reisegebühren, Diäten und Kommissionsgebühren		1.500,00	5.500,00
1/0100-2980	Zentralamt Zuführung zur Abfertigungsrücklage		54.000,00	4.300,00
1/0100-2981	Zentralamt Zuführung zur Pensionsrücklage		40.000,00	0,00
1/0100-6701	Zentralamt Abfertigungsrückdeckungs-Versicherung		0,00	15.900,00
1/0100-6702	Zentralamt Pensionsversicherung für Beamte		0,00	118.200,00
1/0100-7000	Zentralamt Mieten		8.600,00	9.300,00
1/0100-7290	Zentralamt Sonstige Ausgaben		2.000,00	5.000,00
1/0191-7230	Repräsentation Öffentlichkeitsarbeit		20.000,00	43.000,00
1/0290-6160	Amtsgebäude Instandhaltung Maschinen und maschinelle Anlagen		3.000,00	6.500,00
1/1630-6130	Freiwillige Feuerwehren Instandhaltung der Feuerlöschteiche		3.000,00	8.000,00
1/1790-7290	Katastrophenschäden Gesamtausgaben Hochwasserschäden		0,00	400,00
1/2110-7200	Volksschule Laufende Schulumlage		242.000,00	232.000,00
1/2150-2980	Allgemeinbildende höhere Schulen HAK/HAS Zuführung zur Abfertigungsrücklage		100,00	0,00
1/2400-2980	Kindergarten I Waidhofen Zuführung zur Abfertigungsrücklage		1.200,00	1.500,00
1/2400-6701	Kindergarten I Waidhofen Abfertigungsrückdeckungs-Versicherung		0,00	1.600,00
1/2401-2980	Kindergarten II Waidhofen Zuführung zur Abfertigungsrücklage		1.000,00	1.100,00
1/2401-6701	Kindergarten II Waidhofen Abfertigungsrückdeckungs-Versicherung		0,00	1.900,00

29319

1/2404-2980	Kindergarten III Hollenbach Zuführung zur Abfertigungsrücklage	200,00	0,00
1/2404-6000	Kindergarten III Hollenbach Stromkosten	700,00	1.200,00
1/2404-6160	Kindergarten III Hollenbach Instandhaltung maschinelle Anlagen	800,00	1.700,00
1/2404-6701	Kindergarten III Hollenbach Abfertigungsrückdeckungs-Versicherung	0,00	200,00
1/2690-7570	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Subventionen an Vereine	45.000,00	57.000,00
1/2730-2980	Stadtbücherei Zuführung zur Abfertigungsrücklage	200,00	1.900,00
1/2730-6000	Stadtbücherei Stromkosten	800,00	1.300,00
1/3200-2980	Ausbildung in Musik und darstellender Kunst Zuführung zur Abfertigungsrücklage	4.500,00	8.200,00
1/3200-6701	Ausbildung in Musik und darstellender Kunst Abfertigungsrückdeckungs-Versicherung	0,00	2.700,00
1/3200-7680	Ausbildung in Musik und darstellender Kunst Musikschule Förderung Schulgeld	800,00	900,00
1/5100-5640	Medizinische Bereichsversorgung Gemeindearzt Beschauggebühr Totenbeschau	16.000,00	3.000,00
1/5600-6500	A.ö. Krankenhaus Kreditzinsen	99.500,00	138.000,00
1/5600-7290	A.ö. Krankenhaus Sonstige Ausgaben	92.500,00	82.500,00
1/7890-7760	Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie Subventionen an Unternehmungen	69.700,00	71.800,00
1/8150-2980	Park- und Gartenanlagen Zuführung zur Abfertigungsrücklage	900,00	0,00
1/8150-6701	Park- und Gartenanlagen Abfertigungsrückdeckungs-Versicherung	0,00	700,00
1/8170-2980	Friedhof Waidhofen Zuführung zur Abfertigungsrücklage	400,00	3.300,00
1/8174-6000	Leichenhalle Waidhofen Stromkosten	900,00	1.800,00
1/8200-0060	Wirtschaftshof Lagerplatz Betriebsgebiet West	0,00	4.100,00
1/8200-2980	Wirtschaftshof Zuführung zur Abfertigungsrücklage	7.000,00	5.300,00
1/8200-6701	Wirtschaftshof Abfertigungsrückdeckungs-Versicherung	0,00	9.800,00
1/8420-2980	Waldbesitz Zuführung zur Abfertigungsrücklage	500,00	0,00

29320

1/8420-6701	Waldbesitz Abfertigungsrückdeckungs-Versicherung	0,00	800,00
1/8420-7290	Waldbesitz Sonstige Ausgaben	1.000,00	2.600,00
1/8500-2980	Wasserversorgung Waidhofen Zuführung zur Abfertigungsrücklage	2.100,00	4.800,00
1/8500-6171	Wasserversorgung Waidhofen Instandhaltung ICB	2.000,00	3.000,00
1/8500-6701	Wasserversorgung Waidhofen Abfertigungsrückdeckungs-Versicherung	0,00	1.500,00
1/8510-6000	Abwasserbeseitigung Waidhofen Stromkosten Beleuchtung, Kläranlage	700,00	0,00
1/8510-6001	Abwasserbeseitigung Waidhofen Stromkosten Pumpwerke	5.000,00	9.000,00
1/8510-7720	Abwasserbeseitigung Waidhofen Kapitaltransferzahlungen an Gemeinden	769.000,00	608.000,00
1/8532-2981	Wohn- und Geschäftsgebäude Kulturschlössl Zuführung zur Abfertigungsrücklage	900,00	0,00
1/8532-6701	Wohn- und Geschäftsgebäude Kulturschlössl Abfertigungsrückdeckungs-Versicherung	0,00	1.800,00
1/8880-6702	Bestattungsunternehmungen Abfertigungsrückdeckungs-Versicherung	0,00	300,00
1/8880-7290	Bestattungsunternehmungen Sonstige Ausgaben	7.500,00	9.200,00
1/8940-6000	Stadtsaal Stromkosten	3.800,00	2.600,00
1/8940-6180	Stadtsaal Instandhaltung der Einrichtung	5.400,00	7.600,00
1/8960-6000	Campingplatz Stromkosten	2.200,00	3.700,00
1/8960-6100	Campingplatz Instandhaltung der Anlage	3.300,00	9.500,00
1/9000-6160	Finanzabteilung und Finanzverwaltung Instandhaltung Maschinen und maschinelle Anlagen	26.500,00	28.700,00
1/9100-7100	Geldverkehr KEST	400,00	2.300,00
1/9920-6900	Ausfälle an Kasseneinnahmeresten Abschreibungen	2.000,00	6.000,00

---

**SUMMEN**
**3.826.800,00****3.829.200,00****1.548.600,00****1.551.000,00**


---



---

**Außerordentlicher Haushalt**

Ansatz Post	Bezeichnung	Einnahmen		Ausgaben	
		Voranschlag 2007 bisher	Voranschlag 2007 neu	Voranschlag 2007 bisher	Voranschlag 2007 neu
<b>Vorhaben 1</b>					
6/8210+3460	Ankauf Traktor Darlehen Kreditinstitut	54.000,00	0,00		
5/8210-0400	Ankauf Traktor Ankauf Traktor			54.000,00	0,00
<b>Vorhaben 4</b>					
6/3631+3460	Stadterneuerung Darlehen Kreditinstitut	11.200,00	37.500,00		
6/3631+8710	Stadterneuerung Subvention des Landes Kulturabteilung	11.900,00	16.100,00		
6/3631+8890	Stadterneuerung EU-Zuschuss	11.900,00	16.100,00		
5/3631-0060	Stadterneuerung Baukosten			35.000,00	53.800,00
5/3631-9640	Stadterneuerung Abwicklung des Soll-Abganges Vorjahr(e)			0,00	15.900,00
<b>Vorhaben 5</b>					
6/8511+8700	Abwasserbeseitigung Hollenbach Zuschuss des Bundes	4.500,00	6.700,00		
6/8511+8711	Abwasserbeseitigung Hollenbach Beitrag LWWF	2.700,00	1.700,00		
6/8511+9630	Abwasserbeseitigung Hollenbach Abwicklung Soll-Überschüsse	0,00	2.900,00		
5/8511-0040	Abwasserbeseitigung Hollenbach Baukosten			2.000,00	11.300,00
5/8511-9640	Abwasserbeseitigung Hollenbach Abwicklung des Soll-Abganges Vorjahr(e)			5.200,00	0,00
<b>Vorhaben 7</b>					
6/8591+2980	Freizeitzentrum Entnahme aus Haushalts- rücklage	862.000,00	1.141.000,00		
6/8591+8712	Freizeitzentrum Beihilfe aus Sonderbedarfszuweisungen	800.000,00	640.000,00		
6/8591+8714	Freizeitzentrum Beitrag des Landes Zentrale Orte Raumprogramm	90.000,00	60.000,00		

6/8591+9102	Freizeitzentrum Entnahme aus A.o.H. Vorhaben	279.000,00	0,00		
6/8591+9630	Freizeitzentrum Abwicklung Soll-Überschüsse	0,00	99.000,00		
5/8591-0100	Freizeitzentrum Neubau			2.016.500,00	2.519.000,00
5/8591-9640	Freizeitzentrum Abwicklung des Soll-Abganges Vorjahr(e)			593.500,00	0,00
<b>Vorhaben 8</b>					
6/6120+3461	Straßen und Gehsteige Darlehen Kreditinstitut	224.200,00	278.900,00		
5/6120-0020	Straßen und Gehsteige Gemeindestraßenbau laut Projekte			181.000,00	229.700,00
5/6120-0021	Straßen und Gehsteige Feldwege			50.000,00	56.000,00
<b>Vorhaben 9</b>					
6/8512+8700	Abwasserbeseitigung Waidhofen BA 16 Zuschuss des Bundes	3.000,00	5.000,00		
6/8512+9630	Abwasserbeseitigung Waidhofen BA 16 Abwicklung Soll-Überschüsse	0,00	5.000,00		
5/8512-0040	Abwasserbeseitigung Waidhofen BA 16 Baukosten			2.000,00	11.300,00
5/8512-9640	Abwasserbeseitigung Waidhofen BA 16 Abwicklung des Soll-Abganges Vorjahr(e)			2.300,00	0,00
<b>Vorhaben 11</b>					
6/8510+3460	Abwasserbeseitigung Waidhofen Darlehen Kreditinstitut	0,00	13.800,00		
6/8510+9630	Abwasserbeseitigung Waidhofen Abwicklung Soll-Überschüsse	44.000,00	45.100,00		
5/8510-0040	Abwasserbeseitigung Waidhofen Baukosten BA 12			72.000,00	86.900,00
<b>Vorhaben 12</b>					
6/8500+3410	Wasserversorgung Waidhofen Darlehen LWWF	10.500,00	0,00		
6/8500+8700	Wasserversorgung Waidhofen Zuschuss des Bundes	31.500,00	0,00		
6/8500+9630	Wasserversorgung Waidhofen Abwicklung Soll-Überschüsse	96.000,00	227.100,00		
5/8500-0040	Wasserversorgung Waidhofen Baukosten			133.000,00	222.100,00

**Vorhaben 15**

6/8400+0011	Liegenschaften Verkaufserlöse Betriebs- grundstücke	327.000,00	250.000,00	
6/8400+0012	Liegenschaften Verkaufserlöse Bauplätze	45.000,00	60.000,00	
5/8400-2980	Liegenschaften Zuführung zur Grunderwerberrücklage			0,00 214.500,00
5/8400-9102	Liegenschaften Zuführungen zu außerordentlichen Vorhaben			279.000,00 2.500,00

**Vorhaben 22**

6/3600+3460	Stadtmuseum Darlehen Kreditinstitut	0,00	11.400,00	
6/3600+8700	Stadtmuseum Beitrag Bundesdenkmalamt	0,00	2.000,00	
6/3600+8710	Stadtmuseum Beitrag des Landes	0,00	6.000,00	
6/3600+8711	Stadtmuseum Beitrag des Landes Stadterneuerung	0,00	20.000,00	
5/3600-6140	Stadtmuseum Instandhaltung M.Schadekgasse 4			0,00 30.000,00
5/3600-9640	Stadtmuseum Abwicklung Soll-Abgänge Vorjahr(e)			0,00 9.400,00

**Vorhaben 23**

6/8519+3460	Abwasserbeseitigung Klein Eberharts/Vestenötting Darlehen Kreditinstitut	28.600,00	56.900,00	
5/8519-9640	Abwasserbeseitigung Klein Eberharts/Vestenötting Abwicklung Soll-Abgänge Vorjahr(e)			3.100,00 31.400,00

**Vorhaben 26**

6/8509+3460	Wasserversorgung Klein Eberharts/Vestenötting Darlehen Kreditinstitut	12.000,00	4.000,00	
5/8509-9640	Wasserversorgung Klein Eberharts/Vestenötting Abwicklung Soll-Abgänge Vorjahr(e)			18.300,00 10.300,00

**Vorhaben 27**

6/8514+8500	Abwasserbeseitigung Dimling Kanaleinmündungsabgabe	0,00	1.900,00	
6/8514+9630	Abwasserbeseitigung Dimling Abwicklung Soll-Überschüsse	5.500,00	5.900,00	

5/8514-0040	Abwasserbeseitigung Dimling Baukosten		15.000,00	17.300,00
-------------	--	--	-----------	-----------

**Vorhaben 28**

6/8513+9630	Abwasserbeseitigung – Anschluss Waidhofen/Thaya-Land u. Jasnitz Abwicklung Soll-Überschüsse	0,00	4.000,00	
5/8513-3460	Abwasserbeseitigung – Anschluss Waidhofen/Thaya-Land u. Jasnitz Vorzeitige Rückzahlung Darlehen (Überfinanzierung)		0,00	4.000,00

**Vorhaben 29**

6/3633+8710	Dorferneuerung Ulrichschlag Subvention des Landes LWWF	0,00	4.000,00	
5/3633-9640	Dorferneuerung Ulrichschlag Abwicklung Soll-Abgänge Vorjahr(e)		0,00	4.000,00

**Vorhaben 37**

6/5570+3460	Krankenhaus Darlehen Kreditinstitut	362.200,00	363.400,00	
5/5570-9640	Krankenhaus Abwicklung Soll-Abgänge Vorjahr(e)		362.200,00	363.400,00

**Vorhaben 44**

6/8592+8710	Basketballplatz Subvention des Landes	0,00	7.500,00	
6/8592+9102	Basketballplatz Entnahme aus A.o.H. Vorhaben	0,00	2.500,00	
5/8592-9640	Basketballplatz Abwicklung Soll-Abgänge Vorjahr(e)		0,00	10.000,00

---

<b>SUMMEN</b>	<b>3.316.700,00</b>	<b>3.395.400,00</b>	<b>3.824.100,00</b>	<b>3.902.800,00</b>
---------------	---------------------	---------------------	---------------------	---------------------

---

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## GEMEINDERATSSITZUNG

vom 26.04.2007

öffentlicher Teil

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

### Subventionen an Sportvereine

#### SACHVERHALT:

Auch heuer sind bereits wieder einige Ansuchen um Subventionen von verschiedenen Sportvereinen an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gestellt worden. Von folgenden Vereinen wurden Ansuchen mit diversen Spielplänen und bereits durchgeführten Tätigkeiten eingebracht:

SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya  
 Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya  
 Jäger- und Schützengilde Waidhofen an der Thaya  
 Lauf Team Union Waidhofen an der Thaya  
 Basketballverein Waidhofen an der Thaya  
 Schach-Club Damenspringer Waidhofen an der Thaya  
 EHC Raika Waidhofen an der Thaya

Folgende Subventionsbeträge sind für die Sportvereine vorgesehen:

SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya	EUR 14.000,00
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya	EUR 8.000,00
Jäger- und Schützengilde Waidhofen an der Thaya	EUR 1.000,00
Lauf Team Union Waidhofen an der Thaya	EUR 400,00
Basketballverein Waidhofen an der Thaya	EUR 700,00
Schach-Club Damenspringer Waidhofen an der Thaya	EUR 500,00
EHC Raika Waidhofen an der Thaya	EUR 700,00

#### Haushaltsdaten:

VA 2007: Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Subventionen an Vereine) EUR 45.000,00  
 gebucht bis: 20.03.2007 EUR 1.596,83  
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

#### Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport und Sporteinrichtungen in der Sitzung vom 03.04.2007 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 18.04.2007 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**ANTRAG** des Stadtrates vom 18.04.2007 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Für das Jahr 2007 werden nachstehende Beträge als Subvention zur Auszahlung gebracht:

SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya	EUR 14.000,00
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya	EUR 8.000,00
Jäger- und Schützengilde Waidhofen an der Thaya	EUR 1.000,00
Lauf Team Union Waidhofen an der Thaya	EUR 400,00
Basketballverein Waidhofen an der Thaya	EUR 700,00
Schach-Club Damenspringer Waidhofen an der Thaya	EUR 500,00
EHC Raika Waidhofen an der Thaya	EUR 700,00

Ein Nachweis über die Verwendung des Förderungsbetrages muss erbracht werden. Weiters soll für nachstehende Subvention die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Sponsor auf Einladungen, Plakaten etc. (Logo der Stadtgemeinde) angeführt werden und die vorhandenen Transparente (wenn möglich) bei der Veranstaltung sichtbar aufgehängt werden.

#### **ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## GEMEINDERATSSITZUNG

vom 26.04.2007

öffentlicher Teil

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

### Freizeitzentrum

- a) **Abschluss einer Nutzungsvereinbarung mit dem Active & Relax Center Waidhofen an der Thaya**

### SACHVERHALT:

Im Zuge der Neuerrichtung des Freibades von Waidhofen an der Thaya durch die Stadtgemeinde, wurde auch ein Bereich zur Bewirtung der Badegäste in Form einer Terrasse gestaltet. Diese schließt direkt an das Active & Relax Center an. Um eine professionelle und qualitativ hochwertige Versorgung zu gewährleisten, wird das Active & Relax Center diese Betreuung übernehmen.

Aus diesem Grund ist es erforderlich eine Nutzungsvereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und dem Active & Relax Center abgeschlossen werden.

Diese wurde durch das Notariat Dr. Reilinger ausgearbeitet und lautet wie folgt:

## Nutzungsvereinbarung

welche am heutigen Tage zwischen:

- a) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

einerseits, und

- b) der **Active + Relax Fitnesscenter GmbH. & Co KG** mit dem Sitz in Waidhofen an der Thaya und der Geschäftsanschrift 3830 Jasnitz 40, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

andererseits,

abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist Alleineigentümerin

- a) der Liegenschaft **EZ. 2206 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya** mit dem Grundstück 1264/2 Baufläche(Gebäude/befestigt),

b) der Liegenschaft **EZ. 1687 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya** u.a. mit dem Grundstück 1264/1 Baufläche(Gebäude)/Garten(Erholungsfläche)/Wald/Gewässer(stehend)/Sonstige.

Die Active + Relaxe Fitnesscenter GmbH. & Co KG ist Alleineigentümerin der **Baurechtseinlagezahl 2208 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya.**

Auf Grund des Baurechtsvertrages vom 05.04.1995 hat die Active + Relaxe Fitnesscenter GmbH. & Co KG ein Fitnesscenter samt Sportbistro errichtet.

Auf dem Grundstück 1264/1 Baufläche(Gebäude)/Garten(Erholungsfläche)/Wald/Gewässer(stehend)/Sonstige im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya befindet sich das von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya errichtete Freibad samt der darauf befindlichen baulichen Einrichtung.

## II.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya räumt der Active + Relaxe Fitnesscenter GmbH. & Co KG auf die Dauer des aufrechten Bestandes des obzitierten Baurechts das Recht ein, die im Bauplan der Ing. Ernst Karl PlanungsgmbH, 2640 Bad Vöslau, Hanuschgasse 1a, GZ. WTF 04-302, rot umrandete Terrasse des von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya errichteten Freibades zur gastronomischen Betreuung der Badegäste zu benützen, dies unter folgenden Bedingungen.

- Das Nutzungsrecht beginnt mit Eröffnung des Bades.
- Die Einräumung des Nutzungsrechtes erfolgt – unter Einschränkungen dieser Vereinbarung – ohne gesondertes Entgelt.
- Die Active + Relaxe Fitnesscenter GmbH. & Co KG ist verpflichtet
  - einen Gastronomiebetrieb auf der vorzitierten Terrasse während der Öffnungszeiten des Freibades zu betreiben,
  - die erforderliche Gastronomieeinrichtung, insbesondere Tische, Sessel, Sonnenschirme, Beleuchtungskörper etc. auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen,
  - sämtliche Betriebskosten und öffentliche Abgaben des Gastronomiebetriebes aus eigenem zu bezahlen und die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten,
  - die Terrasse, welche in einem guten und brauchbaren Zustand zur Benützung übernommen wird, auch pfleglich zu behandeln; Die Active + Relaxe Fitnesscenter GmbH. & Co KG haftet für jeden Schaden, der der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya durch unsachgemäße Verwendung durch die Nutzungsberechtigte oder durch deren Gäste schuldhaft entsteht. Aus zeitweiligen Störungen oder Absperungen der Wasserzufuhr, der Licht-, Kraft- und Kanalisierungsleitungen, kann die Active + Relaxe Fitnesscenter GmbH. & Co KG keine Rechtsfolgen ableiten, sofern die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya die Störungen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt hat. Allfällige Beschädigungen sind von der

Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten sogleich zu beheben. Bauliche Veränderungen an der Terrasse dürfen nur mit Bewilligung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vorgenommen werden. Die in diesem Zusammenhang erfolgten Investitionen gehen sofort unentgeltlich in das Eigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya über;

- das im obzitierten Bauplan grün umrandete begrünte Flachdach zu pflegen, den Rasen zu mähen, zu düngen, zu bewässern und erforderlichenfalls eine Nachsaat vorzunehmen,
  - die Pit-Pat- und Minigolf-Anlage sowie den Beachvolley- und Beachsoccer-Platz erforderlichenfalls zu reinigen und in einen betriebsfähigen Zustand zu halten, ferner - insoweit kein Badebetrieb besteht – die Schläger und Bälle auszugeben und Reservierungen entgegenzunehmen sowie die von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya festgelegte Benützungsg Gebühr einzuheben und derselben auszufolgen.
- Die Active + Relaxe Fitnesscenter GmbH. & Co KG ist jedoch auch berechtigt, außerhalb der Öffnungszeiten des Freibades die Terrasse zu eigenen gastronomischen Zwecken zu nutzen.
  - Eine Vermietung oder Verpachtung der Terrasse durch die Active + Relaxe Fitnesscenter GmbH. & Co KG bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.
  - Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya oder deren Beauftragte können die Terrasse jederzeit zur Feststellung der Einhaltung der Vertragspflichten betreten. Wenn zur Durchführung von Reparaturen eine zeitlich begrenzte Räumung der Terrasse oder von Teilen derselben erforderlich ist, verpflichtet sich die Nutzungsberechtigte zur Räumung für die jeweils unbedingt notwendige Dauer ohne Anspruch auf Kostenerersatz.

### III.

Neben dieser Vereinbarung bestehen keine sonstigen Abreden. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

### IV.

Die Nutzungsvereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vor Ablauf eines jeden Jahres von einer der Parteien schriftlich gekündigt werden.

### V.

Die Vereinbarungen erstrecken sich beiderseits auf die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien.

## VI.

Die Kosten für die Errichtung der gegenständlichen Vereinbarung sind von der Active + Relaxe Fitnesscenter GmbH. & Co KG zu tragen.

## VII.

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche der Active + Relaxe Fitnesscenter GmbH. & Co KG gehört. Für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist eine einfache Kopie bestimmt.

**Chronologie:**

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport und Sporteinrichtungen in der Sitzung vom 03.04.2007 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 18.04.2007 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**ANTRAG** des Stadtrates vom 18.04.2007 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und dem Active & Relax Center Waidhofen an der Thaya, wird folgende Nutzungsvereinbarung abgeschlossen:

## Nutzungsvereinbarung

welche am heutigen Tage zwischen:

- a) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz, einerseits, und
- b) der **Active + Relaxe Fitnesscenter GmbH. & Co KG** mit dem Sitz in Waidhofen an der Thaya und der Geschäftsanschrift 3830 Jasnitz 40, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz, andererseits,

abgeschlossen wurde, wie folgt:

## I.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist Alleineigentümerin

- a) der Liegenschaft **EZ. 2206 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya** mit dem Grundstück 1264/2 Baufläche(Gebäude/befestigt),
- b) der Liegenschaft **EZ. 1687 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya** u.a. mit dem Grundstück 1264/1 Baufläche(Gebäude)/Garten(Erholungsfläche)/Wald/Gewässer(stehend)/Sonstige.

Die Active + Relaxe Fitnesscenter GmbH. & Co KG ist Alleineigentümerin der **Baurechtseinlagezahl 2208 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya**.

Auf Grund des Baurechtsvertrages vom 05.04.1995 hat die Active + Relaxe Fitnesscenter GmbH. & Co KG ein Fitnesscenter samt Sportbistro errichtet.

Auf dem Grundstück 1264/1 Baufläche(Gebäude)/Garten(Erholungsfläche)/Wald/Gewässer(stehend)/Sonstige im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya befindet sich das von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya errichtete Freibad samt der darauf befindlichen baulichen Einrichtung.

## II.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya räumt der Active + Relaxe Fitnesscenter GmbH. & Co KG auf die Dauer des aufrechten Bestandes des obzitierten Baurechts das Recht ein, die im Bauplan der Ing. Ernst Karl PlanungsgmbH, 2640 Bad Vöslau, Hanuschgasse 1a, GZ. WTF 04-302, rot umrandete Terrasse des von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya errichteten Freibades zur gastronomischen Betreuung der Badegäste zu benützen, dies unter folgenden Bedingungen.

- Das Nutzungsrecht beginnt mit Eröffnung des Bades.
- Die Einräumung des Nutzungsrechtes erfolgt – unter Einschränkungen dieser Vereinbarung – ohne gesondertes Entgelt.
- Die Active + Relaxe Fitnesscenter GmbH. & Co KG ist verpflichtet
  - einen Gastronomiebetrieb auf der vorzitierten Terrasse während der Öffnungszeiten des Freibades zu betreiben,
  - die erforderliche Gastronomieeinrichtung, insbesondere Tische, Sessel, Sonnenschirme, Beleuchtungskörper etc. auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen,
  - sämtliche Betriebskosten und öffentliche Abgaben des Gastronomiebetriebes aus eigenem zu bezahlen und die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten,
  - die Terrasse, welche in einem guten und brauchbaren Zustand zur Benützung übernommen wird, auch pfleglich zu behandeln; Die Active + Relaxe Fitnesscenter GmbH. & Co KG haftet für jeden Schaden, der der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya durch unsachgemäße Verwendung durch die Nutzungsberechtigte oder durch deren Gäste schuldhaft entsteht. Aus zeitweiligen Störungen oder Absperungen der Wasserzufuhr, der Licht-, Kraft- und Kanalisierungsleitungen, kann die Active + Relaxe Fitnesscenter GmbH. & Co KG keine Rechtsfolgen ableiten, sofern die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya die Störungen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt hat. Allfällige Beschädigungen sind von der Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten sogleich zu beheben. Bauliche Veränderungen an der Terrasse dürfen nur mit Bewilligung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vorgenommen werden. Die in diesem Zusammenhang erfolgten Investitionen gehen sofort unentgeltlich in das Eigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya über;

- das im obzitierten Bauplan grün umrandete begrünte Flachdach zu pflegen, den Rasen zu mähen, zu düngen, zu bewässern und erforderlichenfalls eine Nachsaat vorzunehmen,
- die Pit-Pat- und Minigolf-Anlage sowie den Beachvolley- und Beachsoccer-Platz erforderlichenfalls zu reinigen und in einen betriebsfähigen Zustand zu halten, ferner - insoweit kein Badebetrieb besteht – die Schläger und Bälle auszugeben und Reservierungen entgegenzunehmen sowie die von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya festgelegte Benützungsgebühr einzuheben und derselben auszufolgen,
- Die Active + Relaxe Fitnesscenter GmbH. & Co KG ist jedoch auch berechtigt, außerhalb der Öffnungszeiten des Freibades die Terrasse zu eigenen gastronomischen Zwecken zu nutzen.
- Eine Vermietung oder Verpachtung der Terrasse durch die Active + Relaxe Fitnesscenter GmbH. & Co KG bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.
- Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya oder deren Beauftragte können die Terrasse jederzeit zur Feststellung der Einhaltung der Vertragspflichten betreten. Wenn zur Durchführung von Reparaturen eine zeitlich begrenzte Räumung der Terrasse oder von Teilen derselben erforderlich ist, verpflichtet sich die Nutzungsberechtigte zur Räumung für die jeweils unbedingt notwendige Dauer ohne Anspruch auf Kostenerstattung.

### III.

Neben dieser Vereinbarung bestehen keine sonstigen Abreden. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

### IV.

Die Nutzungsvereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vor Ablauf eines jeden Jahres von einer der Parteien schriftlich gekündigt werden.

### V.

Die Vereinbarungen erstrecken sich beiderseits auf die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien.

### VI.

Die Kosten für die Errichtung der gegenständlichen Vereinbarung sind von der Active + Relaxe Fitnesscenter GmbH. & Co KG zu tragen.

## VII.

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche der Active + Relaxe Fitnesscenter GmbH. & Co KG gehört. Für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist eine einfache Kopie bestimmt.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

**GEMEINDERATSSITZUNG**  
vom 26.04.2007

öffentlicher Teil

## **NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung**

**Freizeitzentrum**  
**b) Änderung der Badebenützungsgebühren**

### **SACHVERHALT:**

Die Badebenützungsgebühren für das Freizeitzentrum Waidhofen an der Thaya wurden zuletzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.05.2005, Punkt 5 der Tagesordnung, festgesetzt.

Im Zuge der Neuerrichtung des Freibades von Waidhofen an der Thaya soll nun auch eine Änderung bzw. Anpassung der Benützungstarife vorgenommen werden. Die Überarbeitung der Badebenützungsgebühren bedeutet eine Tarifvereinfachung und somit für unsere Badegäste eine bessere Überschaubarkeit und für die Mitarbeiter an der Kassa eine Arbeitsvereinfachung.

Bis zum Ende der Badesaison 2006 hatten folgende Benützungstarife ihre Gültigkeit:

Stand per 12.05.2005

## **BADEBENÜTZUNGSGEBÜHREN**

	<b>Normaltarif</b>	<b>ermäßigter Tarif</b> (NÖ Familienpass, Waidhofner Gästepass)
<b>ERWACHSENE:</b>		
ab 09.00 Uhr	EUR 4,50	EUR 4,00
ab 12.00 Uhr	EUR 3,50	EUR 3,00
ab 16.00 Uhr	EUR 3,00	EUR 2,50
Saisonkarte	EUR 54,00	EUR 50,00
<b>LEHRLINGE, SCHÜLER, PENSIONISTEN (mit Ausweis):</b>		
ab 09.00 Uhr	EUR 4,00	EUR 3,50
ab 12.00 Uhr	EUR 3,00	EUR 2,50
ab 16.00 Uhr	EUR 2,50	EUR 2,00
Saisonkarte	EUR 43,00	EUR 39,00
<b>KINDER von 3 bis 14 Jahre:</b>		
ab 09.00 Uhr	EUR 3,00	EUR 2,50
ab 12.00 Uhr	EUR 2,50	EUR 2,00
ab 16.00 Uhr	EUR 2,00	EUR 1,50
Saisonkarte	EUR 30,00	EUR 27,00

## FAMILIENKARTE – 2 Erwachsene und deren Kinder

ab 09.00 Uhr	EUR 12,00	EUR 11,00
ab 12.00 Uhr	EUR 8,00	EUR 7,00
ab 16.00 Uhr	EUR 7,00	EUR 6,00
Saisonkarte	EUR 115,00	EUR 110,00

Für Saisonkarten-Besitzer 1 x Bootfahren, 1 x Tischtennis und 1 x Minigolf GRATIS!

BESUCHERKARTE:	EUR 1,50	EUR 1,00
----------------	----------	----------

## SCHÜLERKLASSE:

(gegen Voranmeldung)

Erwachsene	EUR 2,60	EUR 2,20
Schüler	EUR 1,50	EUR 1,00

## TISCHTENNIS:

½ Stunde pro Person	EUR 1,20	EUR 1,00
---------------------	----------	----------

## BOOTSVERLEIH:

Ruderboot pro Boot und Stunde	EUR 3,00	EUR 2,60
½ Stunde	EUR 2,00	EUR 1,60
Tretboot pro Boot und Stunde	EUR 4,00	EUR 3,60
½ Stunde	EUR 3,00	EUR 2,60

## MINIGOLF:

Erwachsene pro Spiel	EUR 2,80	EUR 2,30
Kinder (bis zum 14. Lebensjahr) pro Spiel	EUR 2,00	EUR 1,50

## PIT-PAT:

Erwachsene pro Spiel	EUR 2,80	EUR 2,30
Kinder (bis zum 14. Lebensjahr) pro Spiel	EUR 2,00	EUR 1,50

## BEACH-VOLLEYBALL:

pro Stunde und Platz	EUR 4,00	EUR 3,00
----------------------	----------	----------

Schülerklasse gegen Voranmeldung  
pro Stunde und Platz

EUR 3,00	-----
----------	-------

## SCHIRMVERLEIH:

(€ 1,00 wird beim Zurückgeben des  
Schirmes rückerstattet!)

EUR 2,50	EUR 2,00
----------	----------

Die Benützung der vorhandenen Kabinen bzw. Kästchen ist gratis!

Schlüsseleinsatz pro Kabine	EUR	4,00	EUR	4,00
Schlüsseleinsatz pro Kästchen	EUR	2,00	EUR	2,00

Ab der Badesaison 2007 soll die überarbeitete, vereinfachte Version der Badebenützungsgebühren gültig sein, welche wie folgt lauten:

### BADEBENÜTZUNGSGEBÜHR

	Tageskarte	Kurzeitkarte		Saisonkarte *
		Vormittag bis 12:00 h	Nachmittag ab 12:00 h	
Erwachsene	5,00	3,00	4,00	70,00
Jugendliche 15 – 18 J., Studenten bis 26 J., Präsenz- & Zivildienstler, Lehrlinge, Pensionisten	4,00	2,50	3,00	43,00
Kinder 3 – 14 J., Behinderte	3,00	2,00	2,50	30,00
Familienkarte: 2 Erwachsene + deren Kinder bis 14. J.	12,00	7,00	9,50	150,00
Familienkarte: 1 Erwachsener + dessen Kinder bis 14. J.	7,00	4,00	5,50	80,00

**Besitzer eines NÖ Familienpasses erhalten für obig angeführte  
Badebenützungsgebühren 10 % Ermäßigung.**

**Für ermäßigte Karten gilt Ausweispflicht.**

**\*) Für Saisonkarten-Besitzer: 1 x Boot fahren, 1 x Tischtennis, 1 x Minigolf - GRATIS!**

<b>SCHÜLERKLASSEN – Sonderbenützungstarif:</b> Schüler	2,00
Beinhaltet: Benützung des Bades, Beach-Volleyball- und Beach Soccerplatzes!	
<b>TISCHTENNIS:</b> ½ Stunde pro Person	1,50
<b>BOOTSVERLEIH:</b> Tretboot:	
Erste ½ Stunde:	3,00
Je weitere angefangene ½ Stunde:	2,00
<b>MINIGOLF &amp; PIT-PAT:</b> pro Spiel	2,50
<b>BEACH – VOLLEYBALL:</b> pro Stunde und Platz	4,00
<b>BEACH – SOCCER:</b> pro Stunde und Platz	4,00
<b>SCHIRMVERLEIH:</b> € 1,00 wird bei Retournierung rückerstattet!	2,50
Die Benützung der vorhandenen <b>KÄSTCHEN</b> ist <b>GRATIS!</b> (solange verfügbar)	
Schlüsseleinsatz pro Kästchen Bei Retournierung des Schlüssels wird der Einsatz rückerstattet!	2,00

<b>DAUERKABINE:</b> pro Badesaison (Schlüsseleinsatz von € 5,00 inkludiert)  Bei Retournierung des Schlüssels wird der Einsatz von € 5,00 rückerstattet  <b>HINWEIS:</b> Am Ende der Badesaison sind <b>alle</b> Dauerkabinen zu räumen! (Durchführung von Reinigungsarbeiten)	25,00
--	-------

**Der Eintrittsnachweis ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren!**

**Chronologie:**

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport und Sporteinrichtungen in der Sitzung vom 03.04.2007 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 18.04.2007 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**ANTRAG** des Stadtrates vom 18.04.2007 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Für das Freizeitzentrum Waidhofen an der Thaya werden nachfolgende Badebenützungsgebühren festgesetzt:

**BADEBENÜTZUNGSGEBÜHR**

	Tageskarte	Kurzzeitkarte		Saisonkarte *
		Vormittag bis 12:00 h	Nachmittag ab 12:00 h	
Erwachsene	5,00	3,00	4,00	70,00
Jugendliche 15 – 18 J., Studenten bis 26 J., Präsenz- & Zivildienstler, Lehrlinge, Pensionisten	4,00	2,50	3,00	43,00
Kinder 3 – 14 J., Behinderte	3,00	2,00	2,50	30,00
Familienkarte: 2 Erwachsene + deren Kinder bis 14. J.	12,00	7,00	9,50	150,00
Familienkarte: 1 Erwachsener + dessen Kinder bis 14. J.	7,00	4,00	5,50	80,00

**Besitzer eines NÖ Familienpasses erhalten für obig angeführte  
Badebenützungsgebühren 10 % Ermäßigung.**

**Für ermäßigte Karten gilt Ausweispflicht.**

**\*) Für Saisonkarten-Besitzer: 1 x Boot fahren, 1 x Tischtennis, 1 Minigolf - GRATIS!**

<b>SCHÜLERKLASSEN – Sonderbenützungstarif:</b> Schüler  Beinhaltet: Benützung des Bades, Beach-Volleyball- und Beach Soccerplatzes!	2,00
---	------

<b>TISCHTENNIS:</b> ½ Stunde pro Person	1,50
<b>BOOTSVERLEIH:</b> Tretboot:	
Erste ½ Stunde:	3,00
Je weitere angefangene ½ Stunde:	2,00
<b>MINIGOLF &amp; PIT-PAT:</b> pro Spiel	2,50
<b>BEACH – VOLLEYBALL:</b> pro Stunde und Platz	4,00
<b>BEACH – SOCCER:</b> pro Stunde und Platz	4,00
<b>SCHIRMVERLEIH:</b> € 1,00 wird bei Retournierung rückerstattet!	2,50
Die Benützung der vorhandenen <b>KÄSTCHEN</b> ist <b>GRATIS!</b> (solange verfügbar)	
Schlüsseleinsatz pro Kästchen Bei Retournierung des Schlüssels wird der Einsatz rückerstattet!	2,00
<b>DAUERKABINE:</b> pro Badesaison (Schlüsseleinsatz von € 5,00 inkludiert)  Bei Retournierung des Schlüssels wird der Einsatz von € 5,00 rückerstattet!	25,00
<b>HINWEIS:</b> Am Ende der Badesaison sind <b>alle</b> Dauerkabinen zu räumen! (Durchführung von Reinigungsarbeiten)	

**Der Eintrittsnachweis ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren!**

#### **ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Für den Antrag stimmen 25 Mitglieder des Gemeinderates (Bgm. Reg.Rat Ing. Diether SCHIEFER, Vzbgm. Kurt STROHMAYER-DANGL, StR Dir. Gerhard BINDER, StR Ing. Reinhart BLUMBERGER, StR Dorothea JANK, StR Franz MÖLZER, StR Alfred STURM, StR Johann PUSCH, StR Franz PFABIGAN, GR Robert ALTSCHACH, GR Melitta BIEDERMANN, GR Franz BÖHM, GR Inge ECKELHART, GR Mario HÖBINGER, GR Franz JETSCHKO, GR Otmar POLZER, GR Ulrike SCHMÖGER, GR Konrad WITZMANN, GR Erwin JESCHKO, GR Gerlinde OBERBAUER, GR Hedwig SAUER, GR Herbert HÖPFL, GR Markus FÜHRER, GR Heidelinde BLUMBERGER, GR Wolfgang SCHLAGER).

Gegen den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Der Stimme enthält sich 1 Mitglied des Gemeinderates (GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Somit wird der Antrag angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## **GEMEINDERATSSITZUNG**

**vom 26.04.2007**

**öffentlicher Teil**

## **NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung**

**Freizeitzentrum**

**c) Änderung der Badeordnung**

### **SACHVERHALT:**

Die Badeordnung für das Freizeitzentrum Waidhofen an der Thaya wurde zuletzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 07.05.2003, Punkt 13 der Tagesordnung, festgelegt.

Von der Wirtschaftskammer, Fachverband der Bäder Österreichs, wurde eine neue Musterbadeordnung ausgearbeitet und zur Verfügung gestellt. Diese Musterbadeordnung wurde mit Beschluss des Fachverbandsausschusses im Punkt 2.7 (1) und (4) abgeändert und um (5) ergänzt. Auf Grund dieser Änderungen und Neuerung ist die bestehende Badeordnung zu überarbeiten und lautet nun wie folgt:

Werte Gäste!

Sie wollen sich bei uns erholen und entspannen. Wir bemühen uns, Ihnen ein gutes Service zu bieten. Haben sie jedoch Verständnis für einige wichtige Hinweise, die Sie bitte auch in Ihrem eigenen Interesse beachten mögen.

Mit Erwerb einer Eintrittskarte schließen Sie mit der Badeanstalt einen Badebesuchsvertrag ab und anerkennen damit die folgende Badeordnung als Vertragsinhalt:

## **BADEORDNUNG**

### **1. Pflichten der Badeanstalt**

#### **1.1. Gewährung der Benützung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste**

(1) Die Badeanstalt ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen der Badeanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benützen.

(2) Es ist weder der Badeanstalt noch dem Personal möglich, Badeunfälle generell zu verhüten. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des auf dem Badegeleände ausgeübten Sportes verbundenen Gefahren.

(3) Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Gastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Badeanstalt gehörende Dritte.

(4) Die Badeanstalt übernimmt daher gegenüber den Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten:

## **1.2. Öffnungszeiten und Zutrittsgewährung**

(1) Die Badeanstalt ist gehalten, den Besuch während der durch Anschlag oder durch das Aufsichtspersonal bekannt gegebenen Öffnungszeiten zu ermöglichen.

(2) Wird die amtlich zulässige Besucherzahl überschritten, kann die Badeanstalt mit Hilfe des zuständigen Personals den Zutritt weiterer Besucher untersagen. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen.

(3) Die Badeanstalt behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

## **1.3. Zustand und Bedienung der Anlagen**

(1) Die Badeanstalt steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat die Badeanstalt alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Weitere Verpflichtungen der Badeanstalt bestehen nicht.

(2) Sobald die Badeanstalt von der Störung, Mangel- oder Schadhafteit einer Anlage Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersagt die Badeanstalt umgehend die Benützung der gestörten Anlage oder schränkt ihre Benützung auf gehörige Weise ein.

(3) Der Badegast ist selbst für die Einhaltung von Anordnungen des zuständigen Personals verantwortlich.

## **1.4. Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung**

Die Badeanstalt kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mit Hilfe ihres zuständigen Personals die Einhaltung der Badeordnung durch Gäste und sonstige, sich auf dem Gelände der Badeanstalt aufhaltende Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwahrt und können erforderlichenfalls des Geländes verwiesen werden.

## **1.5. Hilfe bei Unfällen**

Kommt es zu einem Unfall, leitet die Badeanstalt mit Hilfe ihres zuständigen Personals im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Hilfsmaßnahmen ein.

## **1.6. Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren**

Wird der Badeanstalt, insbesondere dem zuständigen Personal, von Gästen eine drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Gästen glaubhaft gemacht, ist die Badeanstalt mit Hilfe ihres Personals im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr abzuwenden.

## **1.7. Keine Möglichkeit zur Beaufsichtigung Minderjähriger, Unmündiger, Behinderter und Nichtschwimmer**

Die Badeanstalt und damit ihr Personal ist nicht in der Lage und daher auch nicht verpflichtet, minderjährige, unmündige bzw. körperlich oder geistig behinderte Personen und Nichtschwimmer zu beaufsichtigen.

## **1.8. Haftung der Badeanstalt**

(1) Die Badeanstalt haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Gast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat.

(2) Die Badeanstalt haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten besonderen Benützungsregeln (zB für Rutsche, Sprungturm, etc.) sowie für allfällige Benützungsverbote oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3. Abs.2.

(3) Die Benützung von Parkplätzen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Badeanstalt ist weder gehalten Parkplätze zu bewachen noch ihre Flächen und sonstigen Einrichtungen zu warten, um die Fahrzeuge vor Schaden (zB durch auf den Flächen befindliche Nägel, Glasscherben oder Schlaglöcher) zu bewahren.

## **2. Pflichten der Gäste**

### **2.1. Eintrittskarten, Schlüssel, Entgelte**

(1) Die Benützung der Badeanlagen ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte laut Tarifordnung zulässig. Die Tarifordnung ist Teil der Badeordnung.

(2) Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren. Abhanden gekommene Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt. Der Besucher hat das Bad zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen.

(3) Für ausgegebene Schlüssel kann auf Grund der geltenden Tarife eine Kautions verlangt werden.

(4) Ausgegebene Schlüssel sind beim Verlassen des Bades zurückzugeben.

(5) Für abhanden gekommene Schlüssel ist Ersatz zu leisten.

### **2.2. Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und behinderte Personen**

(1) Für die Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer sowie über körperlich oder geistig Behinderte, haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (zB die erziehungsberechtigten Angehörigen oder entsprechende Aufsichts- oder Pflegepersonen) gehörig vorzusorgen.

(2) Diese aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Gelände der Badeanstalt nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen.

(3) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.

### **2.3. Aufsicht bei Gruppenbesuchen**

(1) In Fällen von Gruppenbesuchen hat bei Schülern die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen eigenen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.

(2) Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Aufsichtspersonal der Badeanstalt das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

### **2.4. Anweisungen des Personals der Badeanstalt**

(1) Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals der Badeanstalt uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Gast der Auffassung sein sollte, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt.

(2) Wer die Badeordnung bzw. Benützungsverbote für bestimmte Einrichtungen (zB Rutsche, Sprungturm) oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3. Abs.2 übertritt oder sich den Anweisungen des zuständigen Personals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes von diesem oder einem sonstigen Repräsentanten der Badeanstalt aus dem Bad gewiesen werden.

(3) In besonderen Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden.

### **2.5. Hygienebestimmungen**

(1) Die Gäste sind in der gesamten Badeanlage zu größter Sauberkeit verpflichtet.

(2) Der Barfußbereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Fußdesinfektionsanlagen sollen sowohl beim Betreten als auch beim Verlassen des Bades benützt werden.

(3) Die Badeanlage darf nicht mit ansteckenden Krankheiten besucht werden.

(4) Vor jedem Betreten des Beckens ist aus hygienischen Gründen zu duschen. Die Brausen sind nach dem Gebrauch sofort abzdrehen.

(5) Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln sowie das Waschen der Badebekleidung in Schwimm- und Badebecken ist untersagt.

(6) Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier etc) sind in die vorgesehenen Abfallbehälter zu geben.

(7) Tiere dürfen die Badeanlage nicht betreten.

### **2.6. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen**

(1) Jeder Gast ist vor allem im Hinblick auf Lärmentwicklung verpflichtet, auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gar gefährdet.

(2) Die Abgrenzungen des Badegeländes dürfen nicht er- und überklettert werden.

(3) Alle Anlagen und Einrichtungen des Bades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden (z.B. Kinderplanschbecken, Nichtschwimmerbereich, Wasser-rutschen).

## **2.7. Sprungbereich**

***(1) Der Sprungbetrieb ist nur in hierfür vorgesehenen Becken oder Beckenteilen und zu den dazu vorgeschriebenen Zeiten gestattet.***

(2) Der Sprungbetrieb kann bei entsprechender Besucherfrequenz eingeschränkt werden.

(3) Springer haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden.

***(4) Im Sprungbereich haben die im Wasser befindlichen Gäste besonders darauf bedacht zu nehmen, dass es aufgrund des Sprungbetriebes nicht zu Gefährdungen der eigenen Person oder anderer Badegäste kommt. Schwimmer und Springer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen.***

***(5) In ausschließlich dafür eingerichteten Sprungbecken oder Beckenteilen ist die Benützung während des Sprungbetriebes von den übrigen Badegästen nur in dem Umfang gestattet, dass ein reibungsloser, die Badegäste nicht gefährdender Sprungbetrieb möglich ist.***

## **2.8. Benützung von Zusatzeinrichtungen**

(1) Liegestühle, Holzliegen, Tischtennisgeräte, Minigolf- und Pit-Pat-Bälle sowie Schläger und andere Einrichtungen können, solange der Vorrat reicht, gegen entsprechende Benützungsg Gebühr verwendet werden.

(2) Für Verlust oder Beschädigung ist Ersatz zu leisten.

## **2.9. Einbringung und Verlust von Gegenständen, Abstellen von Fahrzeugen**

(1) Wertgegenstände sind an der Badekasse gegen Quittung zu deponieren; für sonst in das Badegelande eingebrachte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.

(2) Gefundene Gegenstände sind an der Badekasse gegen Bestätigung abzugeben.

(3) Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände dürfen nur so abgestellt werden, dass der Zugang zum Bad, insbesondere auch im Hinblick für Rettungs-, Feuerwehr- oder Polizeieinsätze, nicht verstellt wird.

## **2.10. Meldepflichten/Hilfeleistungspflicht**

(1) Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind dem zuständigen Personal oder der Leitung der Badeanstalt sofort zu melden.

(2) Jeder Gast ist verpflichtet, die notwendige erste Hilfe oder andere Hilfestellungen zu leisten.

## **2.11. Sonstige gewerbliche Tätigkeit/Werbung**

Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich der Badeanstalt bedarf der Zustimmung des Eigentümers.

## WIR WÜNSCHEN UNSEREN GÄSTEN EINEN ERHOLSAMEN BADETAG!

Für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

Der Geschäftsführer:

Der Bürgermeister:

### **Chronologie:**

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport und Sporteinrichtungen in der Sitzung vom 03.04.2007 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 18.04.2007 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**ANTRAG** des Stadtrates vom 18.04.2007 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Für das Freizeitzentrum Waidhofen an der Thaya wird nachstehende Badeordnung beschlossen.

Werte Gäste!

Sie wollen sich bei uns erholen und entspannen. Wir bemühen uns, Ihnen ein gutes Service zu bieten. Haben sie jedoch Verständnis für einige wichtige Hinweise, die Sie bitte auch in Ihrem eigenen Interesse beachten mögen.

Mit Erwerb einer Eintrittskarte schließen Sie mit der Badeanstalt einen Badebesuchsvertrag ab und anerkennen damit die folgende Badeordnung als Vertragsinhalt:

## **BADEORDNUNG**

### **1. Pflichten der Badeanstalt**

#### **1.1. Gewährung der Benützung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste**

(1) Die Badeanstalt ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen der Badeanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benützen.

(2) Es ist weder der Badeanstalt noch dem Personal möglich, Badeunfälle generell zu verhüten. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des auf dem Badegeleände ausgeübten Sportes verbundenen Gefahren.

(3) Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Gastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Badeanstalt gehörende Dritte.

(4) Die Badeanstalt übernimmt daher gegenüber den Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten:

#### **1.2. Öffnungszeiten und Zutrittsgewährung**

(1) Die Badeanstalt ist gehalten, den Besuch während der durch Anschlag oder durch das Aufsichtspersonal bekannt gegebenen Öffnungszeiten zu ermöglichen.

(2) Wird die amtlich zulässige Besucherzahl überschritten, kann die Badeanstalt mit Hilfe des zuständigen Personals den Zutritt weiterer Besucher untersagen. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen.

(3) Die Badeanstalt behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

### **1.3. Zustand und Bedienung der Anlagen**

(1) Die Badeanstalt steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat die Badeanstalt alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Weitere Verpflichtungen der Badeanstalt bestehen nicht.

(2) Sobald die Badeanstalt von der Störung, Mangel- oder Schadhaftheit einer Anlage Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersagt die Badeanstalt umgehend die Benützung der gestörten Anlage oder schränkt ihre Benützung auf gehörige Weise ein.

(3) Der Badegast ist selbst für die Einhaltung von Anordnungen des zuständigen Personals verantwortlich.

### **1.4. Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung**

Die Badeanstalt kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mit Hilfe ihres zuständigen Personals die Einhaltung der Badeordnung durch Gäste und sonstige, sich auf dem Gelände der Badeanstalt aufhaltende Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwarnet und können erforderlichenfalls des Geländes verwiesen werden.

### **1.5. Hilfe bei Unfällen**

Kommt es zu einem Unfall, leitet die Badeanstalt mit Hilfe ihres zuständigen Personals im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Hilfsmaßnahmen ein.

### **1.6. Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren**

Wird der Badeanstalt, insbesondere dem zuständigen Personal, von Gästen eine drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Gästen glaubhaft gemacht, ist die Badeanstalt mit Hilfe ihres Personals im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr abzuwenden.

### **1.7. Keine Möglichkeit zur Beaufsichtigung Minderjähriger, Unmündiger, Behinderter und Nichtschwimmer**

Die Badeanstalt und damit ihr Personal ist nicht in der Lage und daher auch nicht verpflichtet, minderjährige, unmündige bzw. körperlich oder geistig behinderte Personen und Nichtschwimmer zu beaufsichtigen.

### **1.8. Haftung der Badeanstalt**

(1) Die Badeanstalt haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Gast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat.

(2) Die Badeanstalt haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten besonderen Benützungsregeln (zB für Rutsche, Sprungturm, etc.) sowie für allfällige Benützungsverbote oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3. Abs.2.

(3) Die Benützung von Parkplätzen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Badeanstalt ist weder gehalten Parkplätze zu bewachen noch ihre Flächen und sonstigen Einrichtungen zu warten, um die Fahrzeuge vor Schaden (zB durch auf den Flächen befindliche Nägel, Glasscherben oder Schlaglöcher) zu bewahren.

## **2. Pflichten der Gäste**

### **2.1. Eintrittskarten, Schlüssel, Entgelte**

(1) Die Benützung der Badeanlagen ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte laut Tarifordnung zulässig. Die Tarifordnung ist Teil der Badeordnung.

(2) Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren. Abhanden gekommene Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt. Der Besucher hat das Bad zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen.

(3) Für ausgegebene Schlüssel kann auf Grund der geltenden Tarife eine Kautions verlangt werden.

(4) Ausgegebene Schlüssel sind beim Verlassen des Bades zurückzugeben.

(5) Für abhanden gekommene Schlüssel ist Ersatz zu leisten.

### **2.2. Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und behinderte Personen**

(1) Für die Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer sowie über körperlich oder geistig Behinderte, haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (zB die erziehungsberechtigten Angehörigen oder entsprechende Aufsichts- oder Pflegepersonen) gehörig vorzusorgen.

(2) Diese aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Gelände der Badeanstalt nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen.

(3) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.

### **2.3. Aufsicht bei Gruppenbesuchen**

(1) In Fällen von Gruppenbesuchen hat bei Schülern die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen eigenen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.

(2) Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Aufsichtspersonal der Badeanstalt das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

#### **2.4. Anweisungen des Personals der Badeanstalt**

(1) Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals der Badeanstalt uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Gast der Auffassung sein sollte, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt.

(2) Wer die Badeordnung bzw. Benützungsverbote für bestimmte Einrichtungen (zB Rutsche, Sprungturm) oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3. Abs.2 übertritt oder sich den Anweisungen des zuständigen Personals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes von diesem oder einem sonstigen Repräsentanten der Badeanstalt aus dem Bad gewiesen werden.

(3) In besonderen Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden.

#### **2.5. Hygienebestimmungen**

(1) Die Gäste sind in der gesamten Badeanlage zu größter Sauberkeit verpflichtet.

(2) Der Barfußbereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Fußdesinfektionsanlagen sollen sowohl beim Betreten als auch beim Verlassen des Bades benützt werden.

(3) Die Badeanlage darf nicht mit ansteckenden Krankheiten besucht werden.

(4) Vor jedem Betreten des Beckens ist aus hygienischen Gründen zu duschen. Die Brausen sind nach dem Gebrauch sofort abzdrehen.

(5) Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln sowie das Waschen der Badebekleidung in Schwimm- und Badebecken ist untersagt.

(6) Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier etc) sind in die vorgesehenen Abfallbehälter zu geben.

(7) Tiere dürfen die Badeanlage nicht betreten.

#### **2.6. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen**

(1) Jeder Gast ist vor allem im Hinblick auf Lärmentwicklung verpflichtet, auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gar gefährdet.

(2) Die Abgrenzungen des Badegeländes dürfen nicht er- und überklettert werden.

(3) Alle Anlagen und Einrichtungen des Bades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden (z.B. Kinderplanschbecken, Nichtschwimmerbereich, Wasser-rutschen).

#### **2.7. Sprungbereich**

(1) Der Sprungbetrieb ist nur in hierfür vorgesehenen Becken oder Beckenteilen und zu den dazu vorgeschriebenen Zeiten gestattet.

- (2) Der Sprungbetrieb kann bei entsprechender Besucherfrequenz eingeschränkt werden.
- (3) Springer haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden.
- (4) Im Sprungbereich haben die im Wasser befindlichen Gäste besonders darauf bedacht zu nehmen, dass es aufgrund des Sprungbetriebes nicht zu Gefährdungen der eigenen Person oder anderer Badegäste kommt. Schwimmer und Springer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen.
- (5) In ausschließlich dafür eingerichteten Sprungbecken oder Beckenteilen ist die Benützung während des Sprungbetriebes von den übrigen Badegästen nur in dem Umfang gestattet, dass ein reibungsloser, die Badegäste nicht gefährdender Sprungbetrieb möglich ist.

## **2.8. Benützung von Zusatzeinrichtungen**

- (1) Liegestühle, Holzliegen, Tischtennisgeräte, Minigolf- und Pit-Pat-Bälle sowie Schläger und andere Einrichtungen können, solange der Vorrat reicht, gegen entsprechende Benützungsg Gebühr verwendet werden.
- (2) Für Verlust oder Beschädigung ist Ersatz zu leisten.

## **2.9. Einbringung und Verlust von Gegenständen, Abstellen von Fahrzeugen**

- (1) Wertgegenstände sind an der Badekasse gegen Quittung zu deponieren; für sonst in das Badegelande eingebrachte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (2) Gefundene Gegenstände sind an der Badekasse gegen Bestätigung abzugeben.
- (3) Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände dürfen nur so abgestellt werden, dass der Zugang zum Bad, insbesondere auch im Hinblick für Rettungs-, Feuerwehr- oder Polizeieinsätze, nicht verstellt wird.

## **2.10. Meldepflichten/Hilfeleistungspflicht**

- (1) Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind dem zuständigen Personal oder der Leitung der Badeanstalt sofort zu melden.
- (2) Jeder Gast ist verpflichtet, die notwendige erste Hilfe oder andere Hilfestellungen zu leisten.

## **2.11. Sonstige gewerbliche Tätigkeit/Werbung**

Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich der Badeanstalt bedarf der Zustimmung des Eigentümers.

WIR WÜNSCHEN UNSEREN GÄSTEN EINEN ERHOLSAMEN BADETAG!

Für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya  
Der Geschäftsführer:

Der Bürgermeister:

## **ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## GEMEINDERATSSITZUNG

vom 26.04.2007

öffentlicher Teil

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

### Schirmbar am Hauptplatz in Waidhofen an der Thaya

#### SACHVERHALT:

Die Firma Andreas Tauber, 3902 Vitis, Europastraße 9, hat mit Schreiben vom 11.04.2007 um Genehmigung zur Errichtung einer saisonalen Schirmbar in der Zeit von Mai bis September im Bereich der ehemaligen Bühne am Hauptplatz ersucht.

Herr Vzbgm. Kurt STROHMAYER-DANGL hat mit Herrn Andreas Tauber folgende Details besprochen:

Folgende Investitionen sind von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu tragen:

- Herstellung einer ebenen geschotterten Fläche in der Grünfläche im Bereich der ehemaligen Bühne für die Schirmbar und des Sitzbereiches unter Entfernung des Hochbordes und des Standrohres für die Straßenbeleuchtung (Falls von der Fa. Tauber alte Waschbetonplatten benötigt werden, werden diese vom Freibad kostenlos zur Verfügung gestellt.).
- Herstellung eines Geländers als Absturzsicherung auf der Böschungsmauer zwischen dem Grünbereich und der Parkflächen gegenüber dem Cafe Wolf, Hauptplatz 23.
- Herstellung einer Wasseranschlussmöglichkeit im Bereich der nordwestlichen Ecke des Grünbereich des Hauptplatzes mit Entleerungsmöglichkeit für die Überwinterung in der Nähe des bestehenden Hydranten (Ab der Wasseranschlussmöglichkeit hat die Firma Tauber die Verlegung der Wasserleitung bis zur Schirmbar auf ihre Kosten vorzunehmen.).

Folgende Zustimmungen werden durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingeräumt:

- Zustimmung zur Einleitung der Hausbrauchwässer aus der Schirmbar in den Oberflächenentwässerungskanal am Hauptplatz.
- Zustimmung zur Nutzung der Stromverteileranlage im Grünbereich, wobei eine Verzählerung zu erfolgen hat (Die Verzählerung der Stromanlage hat auf Kosten der Firma Tauber zu erfolgen. Weiters ist zu gewährleisten, dass die Stromverteileranlage durch Dritte für im Interesse der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gelegene Veranstaltungen genutzt werden darf.).
- Zustimmung zur Nutzung der öffentlichen WC-Anlage neben dem Rathaus (Ein WC für die Angestellten wird im Rathaus nicht zur Verfügung gestellt.).

Folgende Investitionen sind von der Firma Andreas Tauber, Europastraße 9 zu tragen:

- Herstellung der Wasserleitung von der Anschlussmöglichkeit bis zur Schirmbar
- Kanalanschluss

Das Nutzungsentgelt beträgt EUR 200,00 pro Monat zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Vereinbarung wird auf einen Zeitraum von 5 Jahren, beginnend ab 2007, abgeschlossen, wobei jede Vertragsseite jeweils zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten mittels eingeschriebenen Briefes das Vertragsverhältnis aufkündigen kann. Für erbrachte Investitionen durch die Firma Andreas Tauber wird keine Ablöse geleistet, auch nicht für den Fall, dass das Vertragsverhältnis vorzeitig aufgelöst wird.

Ein entsprechender Sondernutzungsvertrag nach dem NÖ Straßengesetz 1999 ist abzuschließen.

Die durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya durchzuführenden Herstellungsarbeiten werden durch den städtischen Bauhof durchgeführt.

#### **Chronologie:**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 18.04.2007 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**ANTRAG** des Stadtrates vom 18.04.2007 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der saisonalen Errichtung einer Schirmbar samt Verkaufsanhänger und Container in der Grünfläche westlich des Rathauses auf dem Hauptplatz durch die Firma Andreas Tauber, 3902 Vitis, Europastraße 9, in der Zeit von Mai bis September auf die Dauer von 5 Jahren unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

- Das Nutzungsentgelt beträgt EUR 200,00 pro Monat zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer mit Fälligkeit jeweils am Fünften des Monats im Voraus.
- Die Vereinbarung wird auf einen Zeitraum von 5 Jahren, beginnend ab 01.05.2007, abgeschlossen, wobei jede Vertragsseite zum Ende eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten mittels eingeschriebenen Briefes das Vertragsverhältnis ohne Angaben von Gründen aufkündigen kann. Für die von der Firma Andreas Tauber erbrachten Investitionen wird keine Ablöse geleistet. Dies gilt auch für den Fall, dass das Vertragsverhältnis von einem Vertragspartner vorzeitig aufgelöst wird.
- Die Herstellung der Wasserleitung von der Anschlussmöglichkeit in der Nähe des Hydranten bis zur Schirmbar und die Herstellung des Kanalanschlusses und die Verzählerung der elektrischen Anlage hat die Firma Tauber vorzunehmen.

Folgende Zustimmungen werden durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingeräumt:

- Zustimmung zur Einleitung der Hausbrauchwässer aus der Schirmbar in den Oberflächenentwässerungskanal am Hauptplatz.
- Zustimmung zur Nutzung der Stromverteileranlage im Grünbereich, wobei eine Verzählerung zu erfolgen hat (Die Verzählerung der Stromanlage hat auf Kosten der Firma Tauber zu erfolgen. Weiters ist zu gewährleisten, dass die Stromverteileranlage durch Dritte für im Interesse der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gelegene Veranstaltungen genutzt werden darf.).
- Zustimmung zur Nutzung der öffentlichen WC-Anlage neben dem Rathaus (Ein WC für die Angestellten wird im Rathaus nicht zur Verfügung gestellt.).

Folgende Investitionen werden von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya getragen und sind durch den Bauhof auszuführen:

- Herstellung einer ebenen geschotterten Fläche in der Grünfläche im Bereich der ehemaligen Bühne für die Schirmbar und des Sitzbereiches unter Entfernung des Hochbordes und des Standrohres für die Straßenbeleuchtung (Falls von der Fa. Tauber alte Waschbetonplatten benötigt werden, werden diese vom Freibad kostenlos zur Verfügung gestellt.).
- Herstellung eines Geländers als Absturzsicherung auf der Böschungsmauer zwischen dem Grünbereich und der Parkflächen gegenüber dem Cafe Wolf, Hauptplatz 23
- Herstellung einer Wasseranschlussmöglichkeit im Bereich der nordwestlichen Ecke des Grünbereiches des Hauptplatzes mit Entleerungsmöglichkeit für die Überwinterung in der Nähe des bestehenden Hydranten. (Ab der Wasseranschlussmöglichkeit hat die Firma Tauber die Verlegung der Wasserleitung bis zur Schirmbar auf ihre Kosten vorzunehmen.)

**und**

folgende Sondernutzungsvereinbarung abgeschlossen:

## **S o n d e r n u t z u n g s v e r e i n b a r u n g**

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die gefertigten Organe, in der Folge kurz Gemeinde genannt, einerseits

und der Firma Andreas Tauber, Europastraße 9, 3902 Vitis, in der Folge kurz Sondernutzerin genannt, andererseits, wie folgt:

### **I. (Gegenstand)**

Die Gemeinde gestattet der Sondernutzerin die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung einer im nordwestlichen Bereich des Hauptplatzes gelegenen Teilfläche des Grundstückes Nr. 1434/1 der KG 21194 Waidhofen an der Thaya - Öffentliches Gut im Ausmaß von insgesamt ca. 100 m<sup>2</sup> zur Ausübung des Gastgewerbes.

Aufgrund dieser Vereinbarung ist die Sondernutzerin berechtigt,

- auf die Dauer der Vereinbarung jeweils in der Zeit vom Mai bis September **eine mobile Schirmbar** samt Verkaufsanhänger und einem mobilen Lagercontainer entsprechend dem beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildenden Plan, aufzustellen und für einen **Schanigarten** zu nutzen und
- die auf dem Hauptplatz vorhandenen Anschlüsse (Wasser, Kanal, Strom) zu benützen,
- auf Bestandsdauer die öffentlichen WC-Anlage im nordöstlichen Bereich des Rathauses Hauptplatz 1 zu den üblichen Öffnungszeiten mitzunutzen.

Änderungen hinsichtlich Form, Größe und äußerem Erscheinungsbild der Schirmbar sind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass diese Sondernutzungsvereinbarung gemäß § 1 Abs. 2 Z. 5 des Mietrechtsgesetzes nicht in dessen Anwendungsbereich fällt.

## II. (Benützung)

Die Sondernutzerin erklärt, aus zeitweiligen Störungen oder Absperrungen der Wasserzufuhr, Gebrechen an den Wasser-, Licht-, Kraft- und Kanalisierungsleitungen sowie zeitweiligem Geschlossenhalten der öffentlichen WC-Anlage und dergleichen keinerlei Rechtsfolgen abzuleiten.

## III. (Dauer und Kündigung)

Diese Vereinbarung beginnt mit 01.05.2007 und wird befristet auf fünf Jahre abgeschlossen. Das damit begründete Bestandverhältnis endet somit am 30.04.2012, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Ungeachtet dessen kann die Vereinbarung von beiden Vertragsteilen jeweils zum Ende eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

Für die von der Firma Andreas Tauber erbrachten Investitionen wird keine Ablöse geleistet. Dies gilt auch für den Fall, dass das Vertragsverhältnis von einem Vertragspartner vorzeitig aufgelöst wird.

## IV. (Entgelt)

Für die in Punkt I. angeführten Benützungsrechte leistet die Sondernutzerin ein Entgelt von monatlich € 200,00 netto (in Worten: zweihundert).

Das Entgelt ist monatlich im Voraus jeweils am Fünften des Monats zu bezahlen, wobei für die Rechtzeitigkeit der Zahlung das Einlangen maßgebend ist.

Das Entgelt von € 200,00 wird auf den von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten monatlichen Index der Verbraucherpreise 2000 wertbezogen. Sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden, gilt jener Index als Grundlage für die Wertsicherung, der diesem Index am meisten entspricht. Ausgangsbasis für diese Wertsicherungsklausel ist die für den Monat Jänner 2007 errechnete Indexzahl.

Schwankungen bis ausschließlich 5 % nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt. Jedoch wird bei Überschreitung die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Das neue

Entgelt ist ab dem Folgemonat zu entrichten. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

#### **V. (Betriebskosten)**

Die Sondernutzerin ist verpflichtet, zusätzlich zu dem gemäß Punkt III. vereinbarten Entgelt die Betriebskosten für Wasser und Kanal gemäß jährlich erfolgender Abrechnung durch die Gemeinde zu entrichten.

Die Vorschreibung der Wasserbezugsgebühr erfolgt auf Grundlage des mit dem installierten Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauchs und des jeweiligen für die Stadt Waidhofen an der Thaya geltenden Wasserpreises.

Für die Kanalbenützung wird eine Pauschalgebühr vorgeschrieben. Die Höhe dieser Gebühr ist das Produkt aus dem Wasserverbrauch in m<sup>3</sup> und dem jeweiligen für die Stadt Waidhofen an der Thaya geltenden Wasserpreis.

Für die Abfallbeseitigung und Stromversorgung hat die Sondernutzerin auf ihre Kosten selbst zu sorgen.

#### **VI. (sonstige Pflichten)**

Die Sondernutzerin ist verpflichtet, für die Reinigung der durch den Gastgewerbebetrieb jeweils beanspruchten Flächen auf ihre Kosten zu sorgen.

Dürfen bei Veranstaltungen am Hauptplatz Getränke nur in Bechern verabreicht werden, so hat die Sondernutzerin dafür Sorge zu tragen, dass diese Vorschrift auch in der Schirmbar eingehalten wird.

Die Nichteinhaltung dieser sonstigen Pflicht stellt eine Vertragsverletzung im Sinne des Punktes II. dar, die die Gemeinde zur Kündigung berechtigt.

#### **VII. (Vergebührung und Sonstiges)**

Die Kosten der Vergebührung dieser Vereinbarung trägt die Sondernutzerin. Diese verpflichtet sich auch, die Gemeinde hinsichtlich einer Gebührenmithaftung völlig schad- und klaglos zu halten.

Die Vereinbarung wird in einem Original errichtet, welches die Sondernutzerin erhält; die Gemeinde erhält eine Abschrift.

Der Sondernutzerin obliegt die Einholung **aller** für den Betrieb der Schirmbar erforderlichen behördlichen Bewilligungen.

In keinem Falle ist es der Sondernutzerin gestattet, Rechte aus diesem Vertrag an dritte Personen abzutreten.

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

#### **ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Für den Antrag stimmen 21 Mitglieder des Gemeinderates (Bgm. Reg.Rat Ing. Diether SCHIEFER, Vzbgm. Kurt STROHMAYER-DANGL, StR Robert ALTSCHACH, StR Dir. Gerhard BINDER, StR Dorothea JANK, StR Franz MÖLZER, StR Alfred STURM,

GR Melitta BIEDERMANN, GR Franz BÖHM, GR Gerhard DIWALD, GR Inge ECKELHART, GR Mario HÖBINGER, GR Franz JETSCHKO, GR Otmar POLZER, GR Ulrike SCHMÖGER, GR Konrad WITZMANN, GR Erwin JESCHKO, GR Gerlinde OBERBAUER, GR Hedwig SAUER, GR Herbert HÖPFL, GR Wolfgang SCHLAGER).

Gegen den Antrag stimmen 2 Mitglieder des Gemeinderates (StR Johann PUSCH, GR Markus FÜHRER).

Der Stimme enthalten sich 3 Mitglieder des Gemeinderates (StR Franz PFABIGAN, GR Ing. Martin LITSCHAUER, GR Heidelinde BLUMBERGER).

Somit wird der Antrag angenommen.

# **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**

## **GEMEINDERATSSITZUNG**

**vom 26.04.2007**

**öffentlicher Teil**

## **NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung**

**Verein „Waldviertler Grenzland“ – LEADER – Ländliche Entwicklung 2007 - 2015**

### **SACHVERHALT:**

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2000, Punkt 25 der Tagesordnung, wurde die Teilnahme an der Gemeinschaftsinitiative LEADER+ und Genehmigung des regionalen Entwicklungsplanes der Leader Aktionsgruppe "Verein Waldviertler Grenzland" für die Programmplanungsperiode 2000 bis 2006 beschlossen.

Die nächste Förderperiode vom Programm LEADER – Ländliche Entwicklung beginnt mit 2007 und endet mit 2013. Auf Grund der Durchführungsbestimmungen zur Umsetzung und Abrechnung des Projekts verlängert sich die Teilnahme um 2 Jahre also bis 2015.

Förderungen können gewährt werden für:

### **Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft**

#### **Maßnahmen zur Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft**

Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten

Unterstützung der Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen zur Förderung des Unternehmergeistes und Stärkung des Wirtschaftsgefüges

Förderung des Fremdenverkehrs

#### **Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum**

Dienstleistungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung

Dorferneuerung und -entwicklung

Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes

#### **Ausbildung, Kompetenzentwicklung und Förderveranstaltungen**

#### **Entwicklungsstrategien**

Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft

Maßnahmen zur Verbesserung der Umwelt und der Landschaft

Maßnahmen zur Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft

## **Kooperation**

Interterritoriale und transnationale Kooperation

Leader-Aktionsgruppen-Management, Erwerb von Fachwissen, Umsetzungskosten

Das Leader-Aktionsgruppen-Management für die Bezirke Gmünd, Waidhofen an der Thaya und Zwettl gehört zum Verein "Waldviertler Grenzland" mit Sitz an der Bezirkshauptmannschaft Gmünd. Der finanzielle Beitrag der Gemeinde beträgt EUR 0,40 pro Einwohner und Jahr. Für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beträgt der jährliche Beitrag erstmals für 2007 EUR 2.299,20.

### **Haushaltsdaten:**

VA 2007: Haushaltsstelle 1/7890-7760 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Subventionen an Unternehmungen) EUR 71.800,00

gebucht bis: 23.03.2007 EUR 6.572,60

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 34.900,00

### **Chronologie:**

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau und Stadterneuerung in der Sitzung vom 02.04.2007 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 18.04.2007 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**ANTRAG** des Stadtrates vom 18.04.2007 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya tritt dem Verein "Waldviertler Grenzland" mit Sitz an der Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950 Gmünd, Schremser Straße 8, für die LEADER – Förderungsperiode 2007 – 2015 in der LEADER-Aktionsgruppe "Waldviertler Grenzland" bei.

Für die Koordination und Umsetzung des Regionalen Entwicklungsplanes leistet die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya einen Beitrag von EUR 0,40 pro Einwohner und Jahr für die Periode 2007 – 2015.

### **ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

**GEMEINDERATSSITZUNG**  
vom 26.04.2007

öffentlicher Teil

## **NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung**

### **Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes**

#### **SACHVERHALT:**

Bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya sind folgende Anträge auf Änderung des Flächenwidmungsplanes eingelangt.

Grd.Stk.Nr.	KG	Eigentümer	derzeitige Widmung	künftige Widmung	Bemerkung
5/2	Kleineberharts	Helmut Apfelthaler, Klein Eberharts 1, 3830 Waidhofen an der Thaya	GI	BA	Erweiterung Klein Eberharts 1
628, 633, 634/2, 639/3	Hollenbach	Erich und Christa Brinnich, Hollenbach 4, 3830 Waidhofen an der Thaya	GI	BS, Glp	Betriebsgelände Fa. Brinnich
94/1	Ulrichschlag	Johann Bittermann, Feldgasse 38, 2434 Götzendorf	GI	BA	Angerbereich
2520	Waidhofen an der Thaya	Werner und Eva Brandl	keine	Bauland	Korrektur Gemeindegrenze
53/1, 54/1, 54/2	Altwaaidhofen	Ing. Gerhard Ergott, Dr. Konrad Lorenz-Str. 45b, Stockerau	GI	Bauland	Erweiterung Altwaaidhofen 23
1407, 1408	Hollenbach	Johanna Hörndl, Hollenbach 58, 3830 Waidhofen an der Thaya	GI	Bauland	Neben Liegenschaft Dr. Ratzenböck
1304/3, 1304/5 und 1340/10	Waidhofen an der Thaya	Kurt Hölzl, Wienerstr. 31, 3830 Waidhofen an der Thaya	GI	Bauland	Rudolf Firma Reißmüller-Straße neben Liegenschaft seines Bruders
237/1	Altwaaidhofen	Rudolf und Monika Schmutz, Altwaaidhofen 10, 3830 Waidhofen an der Thaya	GI	Bauland	Wienerstraße gegen Fa. Hauer
240/1	Altwaaidhofen	Maria Schmutz, Altwaaidhofen 12, 3830 Waidhofen an der Thaya	GI	Bauland	Entlang Hohlweg
2523/2	Waidhofen an der Thaya	Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya	BA	Vp	Zufahrt Kanalpumpwerk Dimling
1415	Waidhofen an der Thaya	Alfred Strohmayer, Mühlen und Höfe 12, 3830 Waidhofen an der Thaya	GI	Bauland	

Vom Raumplaner DI Hans Emrich, 1150 Wien, Kranzgasse 18, liegt ein Schreiben über die Stundensätze ab 01.04.2006 vor, in dem die Teamarbeitsstunde unter Berücksichtigung eines 5-%igen Abschlages mit EUR 96,90 angeboten wird.

**Chronologie:**

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau und Stadterneuerung in der Sitzung vom 02.04.2007 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 18.04.2007 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**ANTRAG** des Stadtrates vom 18.04.2007 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Raumplaner Herr DI Hans Emrich, 1150 Wien, Kranzgasse 18, wird auf Grund und zu den Bedingungen des Angebotes vom 01.04.2006 beauftragt, Unterlagen für die Auflage der nachstehenden Änderungswünsche aufzubereiten:

Grd.Stk.Nr.	KG	Eigentümer	derzeitige Widmung	künftige Widmung	Bemerkung
5/2	Kleineberharts	Helmut Apfelthaler, Klein Eberharts 1, 3830 Waidhofen an der Thaya	Gl	BA	Erweiterung Klein Eberharts 1
628, 633, 634/2, 639/3	Hollenbach	Erich und Christa Brinnich, Hollenbach 4, 3830 Waidhofen an der Thaya	Gl	BS, Glp	Betriebsgelände Fa. Brinnich
2520	Waidhofen an der Thaya	Werner und Eva Brandl	keine	Bauland	Korrektur Gemeindegrenze
53/1, 54/1, 54/2	Altwaaidhofen	Ing. Gerhard Ergott, Dr. Konrad Lorenz-Str. 45b, Stockerau	Gl	Bauland	Erweiterung Altwaaidhofen 23
237/1	Altwaaidhofen	Rudolf und Monika Schmutz, Altwaaidhofen 10, 3830 Waidhofen an der Thaya	Gl	Bauland	Wienerstraße gegen Fa. Hauer
240/1	Altwaaidhofen	Maria Schmutz, Altwaaidhofen 12, 3830 Waidhofen an der Thaya	Gl	Bauland	Entlang Hohlweg

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## **GEMEINDERATSSITZUNG**

**vom 26.04.2007**

**öffentlicher Teil**

## **NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung**

### **Subvention Warming-up-Day 2007**

#### **SACHVERHALT:**

Es liegt ein Subventionsansuchen des MV Folk Club, 3830 Waidhofen an der Thaya, Böhmgasse 18/6 vor:

„Ansuchen Subvention Warming Up Day 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Musikverein Folk-Club Waidhofen an der Thaya organisiert auch heuer wieder, so wie in den vergangenen Jahren, den schon traditionellen Warming-Up-Day für das Int. Musikfest im Thayapark.

Der MV Folk-Club stellt sich bei der Organisation dieses schon weit über die Grenzen hinaus beliebten Events als Mittler zwischen den Künstlern und den Waidhofner Wirten zur Verfügung. Als Mittler heißt im Konkreten: Die Subventions- und Sponsorengelder werden zu 100 % an die Wirte der Stadt in einem für jeden Gemeinderat und Wirt einsehbaren gerechten Verteilungsschlüssel weitergegeben.

Aus diesem Grund ersucht der MV Folk-Club Waidhofen an der Thaya um eine Unterstützung durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, wie in den vergangenen Jahren. Wir bitten im Interesse der Waidhofner Innenstadtbelegung um Gewährung einer Subvention für den Warming Up Day von EUR 2.000,00.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Freundliche Grüße

MV Folk-Club Waidhofen an der Thaya“

#### **Haushaltsdaten:**

VA 2007: Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Zuwendungen an Vereine) EUR 27.000,00

gebucht bis 20.03.2007: EUR 10.673,30

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 6.000,00

#### **Chronologie:**

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur und Tourismus in der Sitzung vom 28.03.2007 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 18.04.2007 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**ANTRAG** des Stadtrates vom 18.04.2007 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird eine **Subvention an den MV Folk Club Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Böhmigasse 18/6, für den **Warming-Up-Day 2007**, in der Höhe von

**EUR 2.000,00**

gewährt, wobei eine Gesamtabrechnung vorgelegt werden muss.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## GEMEINDERATSSITZUNG

vom 26.04.2007

öffentlicher Teil

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

### Subvention Privilegiertes, Uniformiertes und Bewaffnetes Bürgerkorps zu Waidhofen an der Thaya

#### SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen vom Privilegierten, Uniformierten und Bewaffneten Bürgerkorps zu Waidhofen an der Thaya, Herrn Erich Pichl, 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstrasse 3, vor:

„Sehr geehrte Damen und Herren!

Das privilegierte, uniformierte und bewaffnete Bürgerkorps ersucht um die Gewährung einer Subvention in der Höhe von € 1.500,-- für das Jahr 2007.

Dieses Ansuchen wird damit begründet, dass uns laufend Kosten aus dem Ankauf neuer Uniformen, dem Ankauf von Platzpatronen sowie laufender jährlicher Kosten entstehen, die durch die Mitgliedsbeiträge aber auch durch einmalige Einnahmen (z.B. Ausschank bei der Sonnenwendfeier) nicht zur Gänze abgedeckt werden können.

Zu unserem Ansuchen dürfen wir anmerken, dass wir im letzten Jahr kein Ansuchen um Unterstützung durch die Stadtgemeinde gestellt haben. Als Beilage zu diesem Schreiben übermitteln wir eine Liste unserer Ausrückungen im Jahr 2006 und der geplanten Ausrückungen für das Jahr 2007.

Wir ersuchen daher nochmals um positive Erledigung unseres Ansuchens. Gleichzeitig dürfen wir versichern, dass wir auch in Zukunft unsere Heimatstadt bei Veranstaltungen im In- und Ausland als auch direkt in Waidhofen würdig vertreten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Erich Pichl  
Kommandant“

#### Haushaltsdaten:

VA 2007: Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Zuwendungen an Vereine) EUR 27.000,00

gebucht bis 20.03.2007: EUR 10.673,30

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 8.000,00

#### Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur und Tourismus in der Sitzung vom 28.03.2007 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 18.04.2007 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**ANTRAG** des Stadtrates vom 18.04.2007 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird eine **Subvention an das Privilegierte, Uniformierte und Bewaffnete Bürgerkorps zu Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstrasse 3, zur Unterstützung für den Ankauf von Uniformen und Platzpatronen in der Höhe von

**EUR 1.500,00**

gewährt.

Ein Nachweis über die Verwendung des Förderungsbetrages muss erbracht werden. Weiters soll für nachstehende Subvention die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Sponsor auf Einladungen, Plakaten etc. (Logo der Stadtgemeinde) angeführt werden und die vorhandenen Transparente (wenn möglich) bei der Veranstaltung sichtbar aufgehängt werden.

#### **ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Für den Antrag stimmen 24 Mitglieder des Gemeinderates (Bgm. Reg.Rat Ing. Diether SCHIEFER, Vzbgm. Kurt STROHMAYER-DANGL, StR Robert ALTSCHACH, StR Dir. Gerhard BINDER, StR Dorothea JANK, StR Franz MÖLZER, StR Alfred STURM, StR Johann PUSCH, StR Franz PFABIGAN, GR Melitta BIEDERMANN, GR Franz BÖHM, GR Gerhard DIWALD, GR Inge ECKELHART, GR Mario HÖBINGER, GR Franz JETSCHKO, GR Otmar POLZER, GR Ulrike SCHMÖGER, GR Konrad WITZMANN, GR Erwin JESCHKO, GR Gerlinde OBERBAUER, GR Hedwig SAUER, GR Herbert HÖPFL, GR Markus FÜHRER, GR Wolfgang SCHLAGER).

Gegen den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Der Stimme enthalten sich 2 Mitglieder des Gemeinderates (GR Ing. Martin LITSCHAUER, GR Heidelinde BLUMBERGER).

Somit wird der Antrag angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## GEMEINDERATSSITZUNG

vom 26.04.2007

öffentlicher Teil

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

### Kabarettabo 2007

#### SACHVERHALT:

Das Kulturreferat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beabsichtigt im Herbst 2007 wieder ein Kabarettabo mit drei Veranstaltungen zu organisieren.

Es ist für den Kulturstandort Waidhofen an der Thaya von großer Bedeutung und gleichzeitig eine Erweiterung des bestehenden Kulturprogrammes (TAM). Es soll eine Kooperation mit dem TAM bei einer der drei Veranstaltungen erfolgen.

Veranstaltung mit dem TAM wird sein: Muckenstruntz und Bamschabl mit ihrem Programm „Eine kleine Lachmusik im TAM, am 19.10.2007, organisiert von Prof. Ewald Polacek. Die beiden weiteren Veranstaltungen müssen erst fixiert werden.

Partner betreffend der Abwicklung werden gesucht, wobei angedacht ist, die örtlichen Banken als Mitveranstalter zu gewinnen.

Die **Ausgaben** für diese drei Veranstaltungen werden **maximal EUR 15.000,00 incl. USt.** betragen.

#### Haushaltsdaten:

VA 2007: Haushaltsstelle 1/3810-7290 (Maßnahmen der Kulturpflege, Kulturpflege Ausgaben) EUR 47.500,00

gebucht bis: 31.03.2007 EUR 7.355,49

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 11.212,40

#### Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur und Tourismus in der Sitzung vom 28.03.2007 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 18.04.2007 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**ANTRAG** des Stadtrates vom 18.04.2007 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya legt für das Jahr 2007 wieder ein Kabarettabo auf. Die Kosten dafür betragen maximal

**EUR 15.000,00**

incl. USt..

#### ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## GEMEINDERATSSITZUNG

vom 26.04.2007

öffentlicher Teil

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

### Stadtmuseum Waidhofen an der Thaya, Vergabe der Sanierungsarbeiten der Schneedruckschäden

#### SACHVERHALT:

Im Herbst 2006 sind Schäden am Haus Moritz Schadek-Gasse 4, Stadtmuseum, festgestellt worden. Eine Besichtigung durch Ing. Heinz Schönbauer hat ergeben, dass es sich hierbei um Langzeitschäden handelt, die durch die Schneeauflasten im Winter 2006 erheblich vergrößert wurden. Im Wesentlichen ist es erforderlich, den bestehenden Sprung in der westseitigen Giebelmauer sowie einen Teil des Dachstuhles zum Innenhof zu sanieren. Diese Sanierungsmaßnahmen wurden vom Sachverständigen direkt mit der Firma Reißmüller Bauges.m.b.H.u.Co., KG, 3830 Waidhofen an der Thaya, Wienerstraße 45, koordiniert und darüber entsprechende Angebote wie folgt eingeholt:

Zimmererarbeiten am Museumsdach in Waidhofen/Thaya, Moritz Schadek-Gasse 4

Gesamtpreis Netto: EUR 8.716,00

Instandsetzungsarbeiten im Stadtmuseum Waidhofen/Thaya, Moritz Schadek-Gasse 4

Gesamtpreis Netto: EUR 10.812,10

Dachdecker- und Spenglerarbeiten am Museumsdach in Waidhofen/Thaya, Moritz Schadek-Gasse 4

Gesamtpreis Netto: EUR 4.019,70

**Gesamtkosten aller Arbeiten: EUR 23.547,80 excl. USt.**

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung sind die Angebotspreise als marktgerecht anzusehen.

Laut Bundesvergabegesetz 2006 ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 40.000,00 im nicht offenen Verfahren zulässig. Hiefür muss keine Ausschreibung (Anbotseinholung) mehrerer Bieter durchgeführt werden.

#### Haushaltsdaten:

VA 2007: Haushaltsstelle 5/3600-6140 (Stadtmuseum, Instandhaltung M. Schadek-gasse 4) EUR 30.000,00

gebucht bis: 06.04.2007 EUR 2.911,03

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Ansatz a.o.H.: Stadtmuseum EUR 39.400,00

**Chronologie:**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 18.04.2007 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**ANTRAG** des Stadtrates vom 18.04.2007 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Arbeiten und Leistungen zur Sanierung der Schneedruckschäden am Stadtmuseum, Moritz Schadek-Gasse 4, 3830 Waidhofen an der Thaya werden aufgrund und zu den Bedingungen der Angebote vom 05.02.2007 und vom 06.02.2007, an die Firma Reißmüller Bauges.m.b.H.u.Co., KG, 3830 Waidhofen an der Thaya, Wienerstraße 45, um Gesamtpreis von

**EUR 23.547,80**

excl. USt., vergeben.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## GEMEINDERATSSITZUNG

vom 26.04.2007

öffentlicher Teil

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

### Kostenbeteiligung für das Baulos „Nebenanlagen Raiffeisenstraße“

#### SACHVERHALT:

Im Sommer 2006 wurden von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gemeinsam mit der Straßenmeisterei Waidhofen provisorische Verkehrsinseln im Bereich der Kreuzungen Bahnhofstraße/Hamernikgasse (L 8128) und Heidenreichsteinerstraße/Thayastraße (L 59) aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs errichtet. Da diese Maßnahmen Verbesserungen für die Verkehrsteilnehmer brachten, sollen die Provisorien durch dauerhafte Lösungen ersetzt werden. Weiters wurde bei einer Begehung festgestellt, dass in der Wienerstraße (L 60), im Bereich der ehemaligen OMV-Tankstelle, die bestehende Grüninsel vergrößert und der Gehsteig verlängert werden sollte (der derzeit bestehende Platz wird als Parkfläche missbraucht und die Benützung des Gehsteiges wird dadurch stark behindert) und es sollten entlang der B 36 vom Kreisverkehr Brunnerstraße, stadtauswärts, bis zur Einfahrt zu den Firmen Pagro, Dänisches Bettenlager, Zuwach und kik, Hochbordsteine (ca. 175 lfm) versetzt werden (der Grünstreifen wird ebenfalls als Parkfläche missbraucht und dementsprechend in Mitleidenschaft gezogen – dadurch entsteht kein positiver Eindruck für Besucher der Bezirkshauptstadt).

Es besteht für die angeführten Maßnahmen die Möglichkeit diese in Zusammenarbeit mit der Straßenmeisterei herzustellen:

Die Arbeiten werden durch die Straßenmeisterei Waidhofen ausgeführt, die Materialkosten werden von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen.

Die Straßenmeisterei hat einen Kostenvoranschlag vom 28.03.2007 in der Höhe von EUR 13.000,00 vorgelegt. Diese Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Bahnhofstraße/Hamernikgasse (L 8128) – EUR 4.550,00  
Heidenreichsteinerstraße/Thayastraße (L 59) – EUR 1.950,00  
Wienerstraße (L 60) – EUR 1.950,00  
B 36 – EUR 4.550,00

Es wird beim Landeshauptmann ein Ansuchen um finanzielle Unterstützung eingereicht.

#### Haushaltsdaten:

VA 2007: Haushaltsstelle 5/6120-0020 (Straßen und Gehsteige, Gemeindestraßenbau laut Projekte) EUR 181.000,00  
gebucht bis: 31.03.2007 EUR 43.708,92  
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 29.427,00  
Ansatz a.o.H.: Straßen und Gehsteige EUR 352.000,00

**Chronologie:**

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung in der Sitzung vom 10.04.2007 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 18.04.2007 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**ANTRAG** des Stadtrates vom 18.04.2007 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird **die Kostenbeteiligung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya** für das **Baulos „Nebenanlagen Raiffeisenstraße“** auf Grund der Kostenschätzung der Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya vom 28.03.2007 in der Höhe von

**EUR 13.000,00**

incl. USt. beschlossen.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**

## **GEMEINDERATSSITZUNG**

**vom 26.04.2007**

**öffentlicher Teil**

## **NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 13 der Tagesordnung**

**Abwasserbeseitigungsanlage Waidhofen an der Thaya, Umbau auf Grund der Durchleitung der Abwässer der Nachbargemeinde Waidhofen an der Thaya-Land - Einmalzahlung**

### **SACHVERHALT:**

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 30.10.2000, Punkt 10 der Tagesordnung, wurde der Vertrag zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und der Gemeinde Waidhofen an der Thaya-Land betreffend der Mitbenützung von Teilen der Abwasserbeseitigungsanlage Waidhofen an der Thaya zur Entsorgung der Fäkalwässer aus neun Katastralgemeinden der Gemeinde Waidhofen an der Thaya-Land in der Kläranlage Waidhofen an der Thaya genehmigt.

In diesem Vertrag wurde geregelt, dass die Investitionskosten für alle auf Grund der Einleitung notwendiger Umbau-, Adaptierungs- und Errichtungsmaßnahmen an der Abwasserbeseitigungsanlage Waidhofen an der Thaya und den halben Anteil des neu zu errichtenden Pumpwerkes in Jasnitz von der Gemeinde Waidhofen an der Thaya-Land getragen werden.

Die notwendigen Umbau-, Adaptierungs- und Errichtungsmaßnahmen an der Abwasserbeseitigungsanlage und die Herstellung des Pumpwerkes Jasnitz wurden fertig gestellt. Die Kollaudierung (Endabrechnung) der Anlagen für die Förderungsgeber, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Umweltförderung des Bundes (Abwicklung über die Kommunalkredit Public Consulting GmbH) und des NÖ Landeswasserwirtschaftsfonds, hat die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung vorgenommen.

Die Gemeinde Waidhofen an der Thaya-Land möchte ihren Anteil am Landeswasserwirtschaftsfondsdarlehen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya durch eine Einmalzahlung ersetzen. Herr DI Andreas Gottschall vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Siedlungswasserbau, hat die Ermittlung der Anteile der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und der Gemeinde Waidhofen an der Thaya-Land, die für die Förderungsberechnung erstellt wurde, mit den Endabrechnungsdaten zur Verfügung gestellt.

Auf Grund der Endabrechnung beträgt der Anteil der Gemeinde Waidhofen an der Thaya-Land am Förderungsdarlehen des NÖ Landeswasserwirtschaftsfonds im Jahr 2028 EUR 53.686,00. Das ergibt 2007 unter Berücksichtigung einer 3 %-igen Abzinsung auf 21 Jahre einen Kapitalstand in der Höhe von EUR 28.859,00.

### **Chronologie:**

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung in der Sitzung vom 10.04.2007 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 18.04.2007 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**ANTRAG** des Stadtrates vom 18.04.2007 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der Einmalzahlung des Anteiles am Darlehen des NÖ Landeswasserwirtschaftsfonds der Gemeinde Waidhofen an der Thaya-Land für die Umbau-, Adaptierungs- und Errichtungsmaßnahmen an der Abwasserbeseitigungsanlage Waidhofen an der Thaya und für die Herstellung des Pumpwerkes in Jasnitz in der Höhe von **EUR 28.859,00** zugestimmt.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**

## **GEMEINDERATSSITZUNG**

**vom 26.04.2007**

**öffentlicher Teil**

## **NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 14 der Tagesordnung**

### **Gebietsfestlegung für technische Einsätze und Brandeinsätze der Freiwilligen Feuerwehren**

#### **SACHVERHALT:**

Auf Grund von Kommassierungen in einzelnen Katastralgemeinden haben sich die KG Grenzen geringfügig geändert. Gemäß § 5 Abs. 4 NÖ Feuerwehrgesetz (NÖ FG) LGBl. 4400-6, hat der Gemeinderat die Feuerwehren zu bezeichnen, ihren örtlichen Einsatzbereich innerhalb des Gemeindegebietes festzusetzen und den Feuerwehrkommandanten die Besorgung der Aufgaben der örtlichen Feuerpolizei im Namen des Bürgermeisters zu übertragen.

Die Bezeichnungen der Feuerwehren bleiben weiterhin wie angeführt aufrecht.

Bei einer Besprechung mit den zuständigen Feuerwehrkommandanten am 26.03.2007, wurde eine Gebietsfestlegung für technische Einsätze und Brandeinsätze der Freiwilligen Feuerwehren vorgenommen.

Grundsätzlich ist das Einsatzgebiet für technische Einsätze und Brandeinsätze die jeweilige Katastralgemeinde. Die Grenzen bilden die KG-Grenzen.

#### **Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya**

Einsatzgebiet für technische Einsätze und Brandeinsätze: Stadtgebiet von Waidhofen an der Thaya, Dimling und Jasnitz

#### **Freiwillige Feuerwehr Vestenötting – Klein Eberharts**

Einsatzgebiet für technische Einsätze und Brandeinsätze: KG Vestenötting und KG Klein Eberharts

#### **Freiwillige Feuerwehr Ulrichschlag**

Einsatzgebiet für technische Einsätze und Brandeinsätze: KG Ulrichschlag und KG Götzles und KG Seyfrieds Wald

#### **Freiwillige Feuerwehr Puch**

Einsatzgebiet für technische Einsätze und Brandeinsätze: KG Puch, KG Pyhra und KG Schlagles

#### **Freiwillige Feuerwehr Matzles**

Einsatzgebiet für technische Einsätze und Brandeinsätze: KG Matzles und KG Altwaidhofen Großer Wald

#### **Freiwillige Feuerwehr Hollenbach**

Einsatzgebiet für technische Einsätze und Brandeinsätze: KG Hollenbach

**Freiwillige Feuerwehr Altwaidhofen**

Einsatzgebiet für technische Einsätze und Brandeinsätze: KG Altwaidhofen

**Chronologie:**

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Polizei-, Verkehrs-, Friedhofs- und Bestattungswesen, Feuerwehr und Gebäudeverwaltung in der Sitzung vom 04.04.2007 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 18.04.2007 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**ANTRAG** des Stadtrates vom 18.04.2007 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die **Bezeichnungen der Feuerwehren** bleiben weiterhin wie angeführt **aufrecht**.

Das **Einsatzgebiet für technische Einsätze und Brandeinsätze** wird wie folgt **festgelegt**:

Die **jeweilige Katastralgemeinde ist Einsatzgebiet**. Die **Einsatzgrenzen** bilden die **KG-Grenzen**.

**Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya**

Einsatzgebiet für technische Einsätze und Brandeinsätze: Stadtgebiet von Waidhofen an der Thaya, Dimling und Jasnitz

**Freiwillige Feuerwehr Vestenötting – Klein Eberharts**

Einsatzgebiet für technische Einsätze und Brandeinsätze: KG Vestenötting und KG Klein Eberharts

**Freiwillige Feuerwehr Ulrichschlag**

Einsatzgebiet für technische Einsätze und Brandeinsätze: KG Ulrichschlag und KG Götzles und KG Seyfrieds Wald

**Freiwillige Feuerwehr Puch**

Einsatzgebiet für technische Einsätze und Brandeinsätze: KG Puch, KG Pyhra und KG Schlagles

**Freiwillige Feuerwehr Matzles**

Einsatzgebiet für technische Einsätze und Brandeinsätze: KG Matzles und KG Altwaidhofen Großer Wald

**Freiwillige Feuerwehr Hollenbach**

Einsatzgebiet für technische Einsätze und Brandeinsätze: KG Hollenbach

**Freiwillige Feuerwehr Altwaidhofen**

Einsatzgebiet für technische Einsätze und Brandeinsätze: KG Altwaidhofen

Sämtliche **frühere Gebietsfestlegungen** treten somit **außer Kraft**.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## GEMEINDERATSSITZUNG

vom 26.04.2007

öffentlicher Teil

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 15 der Tagesordnung

### Parkverbot in der Badgasse im Bereich Haus Badgasse 12

#### SACHVERHALT:

Im Bereich der Häuser Badgasse 8 bis 12 bestehen 4 Längsparkplätze. Vor dem Haus Badgasse 12 soll ein Parkverbot mittels Zick-Zack-Linie verordnet werden.

Bei einer Begutachtung durch den verkehrstechnischen Amtssachverständigen der NÖ Landesregierung am 03.07.2007 wurde Folgendes festgestellt:

„Es wird empfohlen, bzw. besteht kein Einwand dagegen, diese Parkplätze zu verordnen, da es sich hier um eine schwach befahrene Gemeindestraße handelt, jedoch keine zwei Fahrstreifen mehr frei bleiben. Empfohlen wird die Verordnung in einer Breite von 1,8 m, um eine möglichst große Restfahrbahnbreite zu erlangen. Entgegen der Fließrichtung der Thaya anschließend besteht nun eine gelbe Zickzacklinie, wodurch das Parken verboten, das Halten jedoch erlaubt ist. Diese Fläche wird auch benötigt als Ausweichfläche infolge der vorher diktierten Längsparkplätze. Insofern wird empfohlen, diese gelbe Zickzacklinie zu belassen und zu verordnen, da der Ersatz durch eine Sperrfläche nicht sinnvoll ist, zumal diese Fläche auch zum Ausweichen verwendet werden muss.“

#### Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Polizei-, Verkehrs-, Friedhofs- und Bestattungswesen, Feuerwehr und Gebäudeverwaltung in der Sitzung vom 04.04.2007 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 18.04.2007 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**ANTRAG** des Stadtrates vom 18.04.2007 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird in der **Badgasse**, beginnend gegenüber dem südlichen Eingangsbereich des Hauses Badgasse 12, bis 1 Meter vor der nördlichen Grundstücksgrenze gegenüber des Hauses Badgasse 12, auf einer Länge von 14,80 Meter, ein **Parkverbot** in Form einer **ZICK-ZACK-Linie** gemäß § 26 der Bodenmarkierungsverordnung, **verordnet**. Diese Zack-Zack-Linie hat am Beginn eine Breite von 0,82 Meter und am Ende eine Breite von 1,80 Meter.

#### ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

**GEMEINDERATSSITZUNG**  
**vom 26.04.2007**

**öffentlicher Teil**

## **NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 16 der Tagesordnung**

### **Subvention Marterlsanierung**

#### **SACHVERHALT:**

Herr FL Josef Franz bittet um eine finanzielle Unterstützung für die Sanierung der beiden Nepomuk-Marterl beim Volksfestgeländesteg auf der Heimatsleitn bzw. vor dem Fußgängersteg nach Altwaidhofen in der Manziedlung.

Die Kosten der beiden Dächer übersteigen die finanziellen Möglichkeiten der Privatinitiative. Die Arbeiter stellen sich alle kostenlos zur Verfügung, nur die Dächer müssen von Professionisten gemacht werden. Kostenvoranschläge werden beigelegt.

#### **Haushaltsdaten:**

VA 2007: Haushaltsstelle 1/3620-6190 (Denkmalpflege, Instandhaltung von Denkmälern)  
EUR 500,00

gebucht bis: 16.04.2007 EUR 15,02

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

VA 2007: Haushaltsstelle 1/3900-7290 (Kirchliche Angelegenheiten, Aufwendungen für Kirchen und Kapellen) EUR 2.500,00

gebucht bis: 16.04.2007 EUR 77,89

Vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Die Bedeckung des Betrages der Überschreitung des Haushaltsansatzes 1/3620-6190 (Denkmalpflege, Instandhaltung von Denkmälern) von EUR 1.515,02 erfolgt durch Einsparungen auf dem Konto 1/3900-7290 (Kirchliche Angelegenheiten, Aufwendungen für Kirchen und Kapellen).

#### **Chronologie:**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

StR Dir. Johann KARGL stellte mit Schreiben vom 26.04.2007 nachfolgenden Dringlichkeitsantrag.

**ANTRAG** des StR Dir. Johann KARGL an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Bedeckung des Betrages der Überschreitung des Haushaltsansatzes von EUR 1.515,02 erfolgt durch Einsparungen auf dem Konto 1/3900-7290 (Kirchliche Angelegenheiten, Aufwendungen für Kirchen und Kapellen)

**und**

es wird eine **Subvention** an Herrn FL Josef **Franz**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Heinrich Rauscher-Straße 10, für die **Sanierung der beiden Nepomuk-Marterl** beim Volksfestgeländesteg auf der Heimatsleitn bzw. vor dem Fußgängersteg nach Altwaidhofen in der Manzsiedlung in der Höhe von

**EUR 2.000,00**

gewährt.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**

**GEMEINDERATSSITZUNG  
vom 26.04.2007**

**öffentlicher Teil**

## **NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 17 der Tagesordnung**

### **Berichte des Bürgermeisters**

Bgm. Reg.Rat Ing. Diether SCHIEFER berichtet über die Kleinregion – Landesausstellung – öffentliche Verkehrsmittel.

\*

Bgm. Reg.Rat Ing. Diether SCHIEFER informiert über die Sitzung Euregio Silva Nortica.

\*

Bgm. Reg.Rat Ing. Diether SCHIEFER informiert über überregionale Gespräche betreffend Infrastruktur.

Die Sitzung umfasst die Seiten Nr. 29.309 bis Nr. 29.376 im öffentlichen Teil und die Seiten Nr. 3.733 bis Nr. 3.743 im nichtöffentlichen Teil.

Ende der Sitzung: 21.35 Uhr

g.g.g.

---

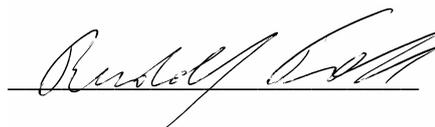
Gemeinderat



Bürgermeister

---

Gemeinderat



Schiffthführer

---

Gemeinderat

---

Gemeinderat

---

Gemeinderat